

Die rechtspolitischen Grundvorstellungen und Kernforderungen der säkularen Verbände, unter besonderer Berücksichtigung des Humanistischen Verbandes Deutschlands (HVD)

Von Dr. Thomas Heinrichs

Eine Studie
Berlin, im Oktober 2007

Die Studie entstand im Auftrag der *Humanistischen Akademie Berlin (HAB)* im Rahmen des Projektes *Humanistische Freiheitsgarantien und sich wandelnde Religionsverhältnisse in Deutschland*. Dieses Projekt wird gefördert mit Mitteln des *Staatssekretariats für Kulturelle Angelegenheiten beim Regierenden Bürgermeister von Berlin, Referat Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften*.

Inhalt

A. Gegenstand der Untersuchung

B. Religionsgemeinschaften, säkulare Verbände und Staat – historische Entwicklung

1. Die Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat
2. Die Entwicklung des Rechtsstatus der Religions- und säkularen Weltanschauungsgemeinschaften
 - a. Die freireligiösen Gemeinschaften
 - b. Die säkularen Verbände
 - c. Stellung und Funktion von Weltanschauungsgemeinschaften

C. Recht und Weltanschauung – Systematische Überlegungen

1. Form der Verbandsorganisation
2. Gesellschaftliche Organisation
3. Soziale Normen

D. Die rechtlichen Positionen der säkularen Verbände

1. Die rechtliche Stellung der säkularen Verbände
 - a. Verein oder öffentlich-rechtliche Körperschaft
 - b. Vertragliche Beziehungen zum Staat
 - c. Staatliche Finanzierung
2. Rechtliche Position zur gesellschaftlichen Organisation
 - a. Staatsorganisation
 - b. Bildungswesen
 - aa. Schule
 - bb. Weltanschaulicher Unterricht (Lebenskunde)
 - cc. Hochschule
 - c. Sozialleistungen
 - d. Seelsorge in staatlichen Einrichtungen Armee/BGS/Polizei
 - e. Feiertage
 - f. Personenstandsrecht

3. Rechtliche Positionen im privaten Bereich

- a. Jugendfeiern (Jugendweihe)
- b. Familienstand/Ehe
- c. Trauerfeiern
- d. Patientenverfügungen
- e. Abtreibung

E. Die rechtspolitischen Grundanschauungen

- 1. Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften?
- 2. Gleichbehandlung der Weltanschauungsgemeinschaften einschließlich der Kirchen
- 3. Einzelfragen der Kooperation mit dem Staat
 - a. Rechtliche Grundlagen
 - b. Lebenskunde
 - c. Humanistische Soldatenberatung

Abkürzungsverzeichnis

Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Urteilsverzeichnis

Anhang: Verzeichnis der säkularen Verbände

A. Gegenstand der Untersuchung

Untersucht und dargestellt werden die rechtspolitischen Grundvorstellungen und Kernforderungen wie überhaupt die rechtlichen Vorstellungen der säkularen Verbände in der heutigen Bundesrepublik Deutschland. Es wird für die hierbei erfassten Verbände auf die als Anhang 1 angefügte Übersicht verwiesen und auf die Aufstellung in HA 6, 2000, S. 102-107. Unter säkularen Verbänden werden Organisationen verstanden, die sich aus vielfältigen freigeistigen Motiven den Konfessionsfreien (alt: Konfessionslosen) lebenshelfend zuwenden bzw. deren Interessen politisch, juristisch, geistig und kulturell vertreten wollen.

Von diesen Verbände liegen in unterschiedlicher Mengen und unterschiedlicher Ausführlichkeit Grundsatzpapiere und Stellungnahmen zu rechtlichen Einzelfragen vor. Diese wurden, soweit der Autor sie erhalten konnte, ausgewertet. Die Verbände wurden zum Teil angeschrieben, Internetpräsenzen der Verbände und Pressemitteilungen wurden ausgewertet.

Die ausgewerteten Materialien sind am Ende aufgelistet. Sicherlich werden die herangezogenen Materialien die vorhandenen rechtlichen Positionen der Verbände nicht vollständig wiedergeben. Die vorliegende Studie kann daher nur einen begrenzten Überblick geben. Die vorliegenden Unterlagen dürften jedoch im großen und ganzen die Positionen der Verbände wiedergeben.

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf dem Humanistischen Verband Deutschlands und seinen Landesverbänden, weil dies derzeit wohl der größte und aktivste der säkularen Verbände ist, so dass hier die Datenlage am Besten ist.

Anzumerken ist, dass zu den rechtspolitischen Konstruktionen und Ideen großer Verbände (z.B. Jugendweihe Deutschland) keine öffentlich zugänglichen Angaben bzw. diese nur sehr allgemein, eher grundsatzpolitisch (z.B. Deutscher Freidenkerverband, Sitz Dortmund) zu finden sind. Die vorliegende Studie dient auch dazu, einen vollständigeren Überblick anzuregen.

Die derzeitige Lage der rechtlichen Ausgestaltung des Verhältnisses der Kirchen und des Staates, das so genannte »Staatskirchenrecht«, wird im Folgenden nur indirekt geschildert, da es nicht Gegenstand der Untersuchung ist. Es wird insoweit auf einschlägige Literatur verwiesen, z.B. Czermak 2000a.

Dargestellt wird, welche Vorstellung die säkularen Verbände zu den damit aufgeworfenen Fragen haben.

Die rechtspolitischen Grundvorstellungen müssen von den weltanschaulichen Grundvorstellungen abgegrenzt werden. Die rechtspolitischen Grundvorstellungen stellen die Umsetzung der weltanschaulichen Positionen auf der Ebene des Rechts dar. Soweit eine rechtliche Regelung zur Umsetzung der weltanschaulichen Positionen erforderlich ist, müssen die Verbände – explizit oder implizit – eine Vorstellung davon haben, wie dies im einzelnen auf der Ebene des Rechts geschehen soll.

Auf der anderen Seite sind die rechtspolitischen Grundvorstellungen abzugrenzen von den kulturellen Tätigkeiten der Verbände in sozialen Bereichen, die in unserer Gesellschaft nicht rechtlich ausgestaltet sind. So gibt es z.B. im Bereich der Beratungstätigkeit (soweit wir von der formellen Vorschrift des Rechtsberatungsgesetzes absehen), im Bereich von Bildungs- oder Kulturangeboten oder im Bereich der Feierkultur keine rechtlichen Regelungen. Entsprechend werden die Verbände, soweit sie nicht eine Ausdehnung gesetzlicher Regelungen wünschen, auf diesen Gebieten ihrer Tätigkeit auch keine rechtspolitischen Vorstellungen entwickeln.¹

Die vorliegende Studie erfasst daher nicht das gesamte Selbstverständnis und nicht das gesamte Tätigkeitsfeld der säkularen Verbände, sondern nur den Ausschnitt, wo die Verbände in Bereichen tätig sind, die in unserem Rechtssystem einer rechtlichen Regelung unterworfen sind, zu der sich die Verbände zwangsläufig verhalten müssen.

Da die Abgrenzung zwischen rechtspolitischen Grundvorstellungen und konkreten rechtlichen Vorstellungen im Einzelfall schwierig ist und sich vorhandene Grundvorstellungen zum Teil nur aus den Äußerungen zu den konkreten Rechtsfragen erschließen lassen, werden vorliegend zunächst alle vorfindlichen rechtlichen Positionen dokumentiert und erst im Anschluss daran die rechtspolitischen Grundvorstellungen bestimmt.

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich dabei nicht auf eine bloß referierende Darstellung der Positionen der Verbände. Vielmehr wird auf Widersprüche in den vertretenen Positionen ebenso hingewiesen wie auf argumentative Mängel und Lücken. Die hier im Auftrag der Humanistischen Akademie Berlin erstellte Bestandserfassung zielt auch darauf ab, zukünftige Aufgabenfelder für eine klarere oder andere rechtspolitische Positionierung der Verbände zu bestimmen.

¹Dies betrifft insbesondere die Kulturarbeit der Verbände, denn deren Tätigkeit ist im Ganzen eine kulturelle Tätigkeit. Das Thema wird derzeit interessant, da die Kirchen versuchen ihre ganz normale Tätigkeit als einen gewichtigen, gesellschaftlichen Kulturbeitrag darzustellen um so ihre allgemeine Bedeutung wieder zu stärken. So werden Gemeindebibliotheken, Kirchenchöre und Kirchenorgeln, Kirchengebäude und Friedhöfe plötzlich zu allgemeingesellschaftlichen Kulturbeiträgen erhoben (vgl. hpd-online.de/node/2069/). Beabsichtigt ist damit wohl eine Stärkung der engen Bindung von Kirche und Staat. Verrechtlichungstendenzen sind hier aber – noch – nicht ersichtlich.

Sofern allgemeine Ausführungen zur Geschichte der Verbände und zur rechtlichen Situation gemacht werden, beziehen sie sich auf den hier benannten Gegenstand und erheben keine darüber hinausreichende Geltung.

B. Religionsgemeinschaften, säkulare Verbände und Staat – historische Entwicklung

Religionsgemeinschaften, die Kirchen, säkulare Verbände sind Formen von Weltanschauungsgemeinschaften.² Sie unterscheiden sich in der Form ihrer Organisation und in dem Weltbild, welches sie vertreten.

Religionsgemeinschaften sind eine spezielle Form von Weltanschauungsgemeinschaften. Ihnen gemeinsam ist, dass sie einen Transzendenzbezug haben. Sie gehen alle davon aus, dass es irgendeine Form einer subjektiven, außerermenschlichen Existenz gibt, die in irgendeiner Form in einer wesentlichen Beziehung zur menschlichen Existenz stehen soll.

Säkulare Weltanschauungsgemeinschaften dagegen lehnen einen solchen Bezug grundsätzlich ab und bestimmen, wie Menschen leben sollen, autonom.

Dass es so etwas wie eigenständige weltanschauliche Verbände außerhalb oder innerhalb der herrschenden Klasse einer Gesellschaft überhaupt gibt, ist nicht selbstverständlich. Normalerweise regelt die herrschende Klasse einer Gesellschaft den sozialen Kultus, also die Diskurse und Begründungspraxen für die herrschenden sozialen Normen und das eigene Selbstverständnis ihrer Mitglieder, selbst. Für den europäischen Kulturraum ist dies in den letzten Jahrtausenden der übliche Fall gewesen. Die vom weströmischen Reich ausgehende Entwicklung einer persönlichen, institutionellen und funktionalen Trennung der politisch-militärisch-wirtschaftlichen Macht von der kulturellen Deutungsmacht ist der Ausnahmefall.

Die heutzutage in den westlichen Gesellschaften vorfindliche Trennung ist auch kein zwingendes Ergebnis der bürgerlichen Revolution. So wird während der französischen Revolution versucht, einen staatlichen Kultus mit eigenem, nichtchristlichem Kalender, eigenen staatlichen Feiertagen, Festen und Riten und somit eine eigene, staatliche, revolutionäre Weltanschauung aufzubauen und die Kirche aus diesem Bereich völlig zu verdrängen.

Dass die Doppelung in zwei zentralisierte und institutionalisierte Herrschaftsgruppen, von denen die eine eher verwaltende und die andere eher ideologische, normsetzende Tätigkeiten ausübt, der Ausnahmefall ist, ist darin begründet, dass eine solche Zweiteilung zu innerherrschaftlichen Konkurrenzen führt, wie man an dem sich das ganze europäische Mittelalter durchziehenden Konflikt zwischen Fürsten, Kaiser und Papst deutlich sehen kann.

²Die Positionen der Humanistischen Union und des IBKA, die sich nach ihrem Selbstverständnis nicht als Weltanschauungsgemeinschaften verstehen, bleiben im Folgenden als Ausnahme außer Betracht.

Die Tendenz zur Zweiteilung in eine zentralisierte und institutionalisierte weltliche und eine entsprechende geistliche Herrschaft im feudalen System Europas ist daher historisch ein Ausnahmefall, der wohl aus der Schwäche der regionalen Herrschaftsstrukturen während der Auflösung des Weströmischen Reiches zu erklären sein dürfte. Im Oströmischen Reich, das erst 1453 u.Z. endet, gab es diese Zweiteilung dagegen nicht. Es blieb hier bei dem alten System einer Gesamtzuständigkeit der Herrschaft für alle Bereiche sozialer Normen und für deren ideologische Begründung. Der oströmische Kaiser war zugleich Oberhaupt der oströmischen Kirche (Cäseropapismus). Für den Islam gilt im Mittelalter dasselbe. Die Kalifen waren als Nachfolger Mohammeds weltliches und geistliches Oberhaupt zugleich.³

B.1. Die Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat

Mit der Entstehung des Staates in der frühen Neuzeit Europas entsteht auch die Notwendigkeit, die Stellung und Rolle von Weltanschauungsorganisationen, konkret der Kirche zum Staat und im Staat zu bestimmen.

Das hierfür Weichen setzende Ereignis ist die Reformation. Sie führt einerseits dazu, dass protestantische Landeskirchen entstehen (vgl. v. Campenhausen 1996, 19ff.) und andererseits, dass sich auch die katholische Kirche nur unter dem Patronat der jeweiligen Landesherrschaft behaupten kann (vgl. v. Campenhausen 1996, 25). Damit wird die kirchlichen Selbständigkeit zunächst beschränkt, es gilt der Grundsatz *cuius regio eius religio*. Bereits im westfälischen Frieden (1648) wird jedoch geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Länder religiöse Minderheiten zulassen mussten. Für die Zukunft entscheidend wird diese Pluralität der Kirchen.

Nach der Reformation werden im Bereich der evangelischen Kirchen wesentlich drei Modelle des Verhältnisses des Staates zur Kirche praktiziert und diskutiert: das Episkopalsystem, das Territorialsystem und das Kollegialsystem. Das Episkopalsystem leitet die staatliche Aufsicht über die Kirche aus dem Reichsrecht ab, das Territorialsystem aus der Herrschaft selbst, während das Kollegialsystem die Kirche als einen privaten Verband unter anderen ansieht, der der staatlichen Herrschaft wie alle anderen Zusammenschlüsse seiner Bürger zwar unterworfen, aber zugleich hinsichtlich seiner eigenen Selbstbestimmung von ihm unabhängig ist.

Nachdem unmittelbar nach der Reformation wieder eine stärkere Gleichschaltung von Landesherrschaft und Kirche stattfindet, differenzieren sich im 19. Jahrhundert Staat und Kirche wieder stärker aus.

³Hinsichtlich der außereuropäischen Religionen muss man unterscheiden, inwieweit diese eine zentralistische Struktur haben, wie z.B. beim tibetischen Lamaismus, wo der Dalai Lama ebenfalls religiöses und weltliches Oberhaupt in einer Person ist, und inwieweit diese eher dezentrale Strukturen aufweisen, wie z.B. der Buddhismus.

Die Kirche, die herrschaftliche Aufgaben wie das Familienwesen (Ehe), Schulorganisation und Sozialfürsorge wahrnimmt, ist Teil des Herrschaftsapparates.

Als der Staat um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert parallel zur Säkularisierung der Kirchengüter (vgl. hierzu Neumann 2003) auch diese gesellschaftlichen Bereiche unmittelbar seiner Herrschaft unterstellt (z.B. Zivilehe 1875), sinkt der staatliche Einfluss der Kirchen; diese werden aber zugleich zunehmend autonomer gegenüber dem Staat. Das grundsätzliche Konkurrenzverhältnis führt dazu, dass, sofern der Staat kulturelle Aufgaben selber ausübt, für die Kirche keine staatliche Funktion mehr bleibt. Sie erhält damit aber auch den Freiraum, ihre Riten unabhängig von unmittelbaren staatlichen Notwendigkeiten zu gestalten.

Der bürgerliche Staat strebt eine klarere Trennung von der Kirche auch deswegen an, weil die Kirche zunächst eine feudale Institution ist. Die bürgerlichen Revolutionen führen zur Trennung von Kirche und Staat. Nicht zufällig fällt der Schwerpunkt der Säkularisierung in die Zeit nach der französischen Revolution (auch wenn die Säkularisierung in Preußen, Habsburg und den deutschen Kleinstaaten nicht unmittelbar mit der Absicht erfolgt, die Kirche zu schwächen, sondern zunächst nur einen Ausgleich für im Krieg mit Frankreich verlorene Besitztümer gewähren sollte, vgl. Neumann 2003, 10f.). Zugleich mit dem Adel sollen auch der Kirche als einer feudalen Institution Funktionen staatlicher Herrschaft entzogen werden.

Die nach den napoleonischen Kriegen entstandenen Staaten sind auch nicht mehr konfessionell einheitlich. Auf eine gewaltsame Durchsetzung der dominanten Konfession wird verzichtet.

Diese zunehmende Trennung von Kirche und Staat entspricht dem grundsätzlichen Charakter des neuzeitlichen Staates, der sich schon von seinen Anfängen an als neutrale und damit friedensstiftende Instanz aus den Glaubenskriegen mit bürgerkriegsähnlichen Zügen herausbildet, so im 16. Jh. in England und im 17. Jh. im dreißigjährigen Krieg. In Hobbes Leviathan wird die Existenz des Staates gerade mit der Verhinderung solcher Kriege begründet und ihm daher auch die Gewalt über die Kirchen gegeben (vgl. Wolf 1969, 105).

Mit dem Konzept einer liberalen bürgerlichen Gesellschaft ist ein Staatskirchentum prinzipiell nur schwer vereinbar. Der bürgerliche Staat ist dadurch gekennzeichnet, dass er bei Stärkung der staatlichen Herrschaft auf der einen Seite den Bürgern auf der anderen Seite einen größeren privaten Handlungsraum gewährt, in dem jedem die Möglichkeit eingeräumt wird, nach seiner Façon glücklich zu werden. Dazu gehört es auch, dass der Einzelne über Ziel und Sinn seines Lebens selbst verfügen kann. Ein staatlicher Anspruch, der dies für seine Bürger vorgeben will,

kommt in Konflikt mit den bürgerlichen Freiheitsvorstellungen. Die letzten Versuche, einen konfessionell einheitlichen Staat herzustellen, wie im »Kulturkampf«, scheitern daher auch. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Weltsicht ist nicht mehr vermittelbar.

Der Prozess der Ausdifferenzierung von Kirche und Staat im 19. Jahrhundert wird abgeschlossen durch das Ende des landesherrlichen Kirchentums mit der Abschaffung der Monarchie 1918. Die Weimarer Reichsverfassung stellt in Art. 137 Abs. 1 – der durch Art. 140 GG in das Grundgesetz übernommen wurde – ausdrücklich fest, dass ein Staatskirchentum nicht besteht.

B.2. Die Entwicklung des Rechtsstatus der Religions- und säkularen Weltanschauungsgemeinschaften

Die Kirchen sind zunächst einfach ein spezieller Teil des Herrschaftsapparates der feudalen Gesellschaften. Indem sich die Kirchen und der Staat ausdifferenzieren, entsteht die Notwendigkeit, das Verhältnis beider zueinander in rechtlichen Begriffen zu fassen. Den anerkannten Konfessionskirchen wurde im 19. Jh. der Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuerkannt (Pirson in HB Bd. I, 26f.). Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Vereinigungen mit mittelbar staatlichem Charakter, die hinsichtlich ihrer eigenen Organisation eine eigene Satzungscompetenz haben, nach außen aber Aufgaben wahrnehmen, die grundsätzlich in den Bereich der staatlichen Angelegenheiten fallen. Die kirchlichen Körperschaften nehmen dabei eine rechtlich unklare Sonderstellung ein, weil sie im Gegensatz zu den sonstigen Körperschaften nicht unmittelbar einer staatlichen Rechtsaufsicht unterstehen, dennoch aber staatliche Privilegien wahrnehmen (vgl. Maaser 2001).

Kleinere Weltanschauungsgemeinschaften, seien sie religiöser oder säkularer Art, konnten sich als Vereine konstituieren. Das Vereinswesen wurde 1850 durch das preußische Vereinsgesetz, 1908 durch das Reichvereinsgesetz geregelt. Diese beiden Rechtsformen bestehen bis heute fort.

B.2.a. Die freireligiösen Gemeinschaften

Mit der zunehmenden staatlichen Neutralität und dem Zur-Verfügung-Stellen klarer Rechtsformen für Weltanschauungsgemeinschaften bilden sich im 19. Jahrhundert eine größere Zahl von Freikirchen, die sich aus der bestehenden kirchlichen Hierarchie herauslösen, häufig ein distanzierteres Verhältnis zum Staat haben und soziale Probleme der Zeit aufgreifen (vgl. Groschopp 1997, 82ff.; *Herkommen*⁴).

⁴Literatur wird nach Autor und Jahr zitiert, die ausgewerteten Quellen werden mit dem

B.2.b Die säkularen Verbände

Wichtig für die weitere Geschichte der weltanschaulichen Verbände ist, dass damit eine anerkannte Mehrheit von religiösen Weltanschauungsgemeinschaften entsteht. Prinzipiell erleichtert dies weiteren Weltanschauungsgemeinschaften, staatlich anerkannt zu werden.

Die säkularen Verbände, die Gegenstand dieser Untersuchung sind, bilden sich aus und neben den freireligiösen Gemeinden ab der Mitte des 19. Jahrhunderts als Freidenkerverbände. Unter Berufung auf die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse (Darwin) wird eine religiöse Weltanschauung und eine religiöse Begründung der vertretenen sozialen und moralischen Vorstellungen abgelehnt (vgl. Groschopp 1997, 108ff.). Wichtig ist hierfür auch die Anerkennung der negativen Religionsfreiheit durch die in Preußen seit 1847 bestehende staatliche Erlaubnis zum Kirchenaustritt, die die konsequente Fortführung der bereits im allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit ist.

B.2.c. Stellung und Funktion von Weltanschauungsgemeinschaften

Da eine Pluralität von weltanschaulichen Verbänden in einer Gesellschaft, historisch betrachtet, die Ausnahme ist (s.o.), stellt sich die Frage, wozu eine solche Pluralität nützlich und erforderlich ist. Wir leben heute in einer Gesellschaft, für die die Existenz unterschiedlicher Weltansichten konstitutiv ist, so dass wir zu einer einheitlichen Gesellschaft, also zu einer in diesem Sinne totalitären Gesellschaft, nicht zurückkehren können; aber man könnte sich heute z.B. fragen, warum man neben den politischen Parteien noch weltanschauliche Verbände braucht.

Auch die weltanschaulichen Verbände vertreten politische Forderungen. Dies kann man z.B. an den Wahlprüfsteinen des HVD sehen. Warum stellt sich der HVD nicht selber zur Wahl? Was unterscheidet einen weltanschaulichen Verband von einer Partei, außer dass er eben nicht zur Wahl antritt? Was leistet er, was z.B. Parteien nicht leisten?

Der historische Prozess der Trennung von Staat und Kirche hat zu keiner völligen Trennung geführt. Zu Recht hat sich insoweit der Begriff einer »hinkenden Trennung« durchgesetzt. Die Kirchen werden vom Staat finanziell gefördert und rechtlich privilegiert. Es besteht im bürgerlichen Staat offensichtlich nicht die Notwendigkeit, dass seine Bürger eine einheitliche, kohärente Weltanschauung vertreten. Religion ist Privatsache, zur Aufrechterhaltung der bürgerlich-staatlichen Herrschaft ist eine detaillierte Regelung einer kohärente Weltanschauung offensichtlich nicht erforderlich.

Stichwort, unter dem sie im Anhang aufgelistet werden, zitiert.

Dennoch scheint ein Bedarf an weltanschaulichen Dienstleistungen zu bestehen, und es erscheint für den Staat zumindestens nicht schädlich, wenn nicht gar vorteilhaft zu sein, wenn solche Dienstleistungen durch relativ staatsunabhängige, weltanschauliche Verbände erbracht werden.

Weltanschauungsgemeinschaften, seien sie säkular oder religiös, erbringen soziale Leistungen, die für die Gesellschaft erforderlich oder zumindest nützlich sind. Es sind Leistungen, die der sozialen und individuellen Strukturierung des Lebens dienen, wie Initiationsriten, Familienbildung, Trauerkultur, Lebensberatung. Es sind Leistungen, die dem funktionierenden und friedlichen Zusammenleben dienen, wie Norm- und Wertevermittlung auch an die nachfolgenden Generationen, und es sind Sozialleistungen, wie Kinderbetreuung, Alten- und Krankenpflege.

Als aktuelles Beispiel für diese Delegation gesellschaftlich notwendiger Aufgaben an die Weltanschauungsgemeinschaften kann die Grußbotschaft des Regierenden Bürgermeisters von Berlin zur Gründung der Humanismus-Stiftung Berlin dienen. Darin wird ausgeführt, dass der Humanistische Verband durch seine Tätigkeit zum friedlichen Zusammenleben in unserer Gesellschaft beiträgt, dass er Antworten auf die »Sinnfragen« des Lebens gibt und zur Tradierung von Werten und Normen beiträgt.

Dies sind Aufgaben, die eine Gesellschaft zwangsläufig für ein humanes und friedlichen Zusammenleben leisten muss und die in unserer Gesellschaft nicht alle und nicht in vollem Umfang vom Staat erbracht werden. Über die spontane Ideologie des Kapitalismus hinaus besteht daher offensichtlich ein weiterer, anderer oder ergänzender weltanschaulicher Bedarf, insbesondere wohl deshalb, weil die spontane Ideologie des Kapitalismus mit ihrem Lebenssinn des beruflichen Erfolgs, Gelderwerbs und Konsums, ihren Initiationsriten wie Handybesitz und Führerscheinerwerb, ihren Festen wie die Eröffnung eines Einkaufszentrums⁵, positive Sozialität nur beschränkt vermitteln kann.

Zwar ist es nicht so, wie Böckenförde meint (1976, 59ff.), dass der säkulare Staat gewissermaßen von theologischen Voraussetzungen zehre, aber richtig ist an diesem Gedanken, dass der Kapitalismus in seiner spontanen Ideologie und Weltanschauung keine Vorstellung davon entwickelt, was Menschen zusammen positiv erleben können, wenn sie nicht in Konkurrenz um Arbeitsplätze, Kapitalakkumulation, finanziellen Erfolg (»mein Haus, mein Auto, meine Jacht«), das beste Schnäppchen im Sonderverkauf, das größere Auto und das neuere Handy stehen. Der Kapitalismus produziert spontan nur eine Privat- und Konkurrenzideologie.

⁵Dass es sich dabei um öffentliche Feste handelt, kann man z.B. daran sehen, dass die Eröffnung des Einkaufszentrums »Alexa« in Berlin durch eine Festansprache des Regierenden Bürgermeisters von Berlin stattfand.

Es entsteht von selbst kein damit stimmiges Konzept einer positiven Sozialität. Es hat sich historisch entwickelt, dass den Weltanschauungsgemeinschaften innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft die Aufgabe zugewachsen ist, Konzepte, Normen, Werte, Rituale einer solchen positiven Sozialität zu vertreten. Dies ist jedoch keine Folge dessen, dass der Staat säkular ist, und es besteht auch keine Notwendigkeit, dass solche Konzepte religiös fundiert sein müssten.

Da die Kirche auch schon im Feudalismus die Sozialfunktion übernommen hatte, ist sie gewissermaßen spontan in diese Aufgabe, die ihr auch im bürgerlichen Staat eine sozial wichtige Stellung garantierte, hineingewachsen. Die ideologische Legitimation der staatlichen Förderung der Weltanschauungsgemeinschaften besteht daher darin, dass diese mit der Bereitstellung eines Konzepts positiver Sozialität eine gemeinnützige und damit förderungswürdige gesellschaftliche Leistung erbringen, die der bürgerliche Staat gerade aufgrund seiner Prägung durch eine kapitalistische Konkurrenzgesellschaft selber nur schwer erbringen könnte.

Weltanschauungsgemeinschaften treten im bürgerlichen Staat daher strukturell nicht als Vertreter bestimmter Interessen auf und halten sich deshalb aus der Parteipolitik heraus. Zwar stehen bestimmte Weltanschauungsgemeinschaften in der Regel bestimmten Parteien nahe, eine unmittelbare Identifikation findet jedoch nicht statt.

Weltanschauungsgemeinschaften nehmen im bürgerlichen Staat die Funktion wahr, das den staatlichen Verhältnissen scheinbar übergeordnete Allgemeine, sei es auch in unterschiedlichen Ausprägungen, zu vertreten. Dafür werden sie vom Staat alimentiert.

Es besteht insoweit ein arbeitsteiliges Verhältnis zwischen staatlichen Institutionen, Parteien und Weltanschauungsgemeinschaften. Dieses Verhältnis ist jedoch immer problematisch, da Staat, Parteien und Weltanschauungsgemeinschaften in der Sache miteinander konkurrieren.

C. Recht und Weltanschauung – Systematische Überlegungen

Wieso haben weltanschauliche Verbände rechtspolitische Vorstellungen? Weltanschauliche Verbände vertreten in der Gesellschaft, in der sie existieren, unter anderem eine bestimmte Vorstellung davon, wie Menschen in Gesellschaften zusammenleben sollen und an welche sozialen Regeln (Moralen) sich die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft halten sollen. Das ist auch in unserer Gesellschaft so, was gerade am schulischen Religions- und Weltanschauungsunterricht deutlich wird, in dem diese Verbände die Vermittlung der von ihnen vertretenen Normen vornehmen.

Das Recht ist in staatlich verfassten Gesellschaften ein staatlich gesetztes und überwachtetes Regelungssystem, welches einerseits Vorschriften zur Organisation von Staat und Gesellschaft enthält und andererseits inhaltliche Regeln zum Umgang der Mitglieder der Gesellschaft miteinander vorgibt. Weltanschauungsgemeinschaften besitzen keine Rechtssetzungskompetenz. Die im Mittelalter vorhandene Rechtssetzungskompetenz der Kirchen wurde im Zuge der Entstehung der Staaten systematisch zurückgedrängt.⁶ 1875 wurden mit der Einführung der Zivilehe die letzten Reste kirchlichen Rechts beseitigt (Pirson in HB I, 9, 13).

Weltanschauliche Verbände stoßen damit in staatlich verfassten Gesellschaften zwangsläufig auf drei grundlegende rechtliche Probleme:

1. Wie ist ihre eigene rechtliche Stellung im Staat?
2. Inwieweit stimmen die eigenen Vorstellungen von der Organisation des Zusammenlebens der Menschen mit den staatlich vorgegebenen Organisationsstrukturen überein?
3. Inwieweit stimmen die eigenen Vorstellungen von den sozialen Regeln, die für das Verhalten der Mitglieder der Gesellschaft verbindlich sein sollen, mit den staatlich vorgegebenen sozialen Regeln überein?

Sofern ein Staat weltanschauliche Verbände zulässt und nicht selber ein Weltanschauungsmonopol behauptet, stehen die Verbände und der Staat auf dem Gebiet der Festlegung sozialer Regeln zwangsläufig in einem Konkurrenzverhältnis. Beide wollen verbindliche Regeln für die Gesellschaft und das Verhalten der Einzelnen vorgeben. Das historisch auffindbare Konkurrenzverhältnis resultiert aus einem grundsätzlichen Konflikt.

⁶Das noch bestehende »Kirchenrecht« ist ein Relikt dieser Zeit und stellt nur nach außen unverbindliche Regeln für die innerkirchliche Organisation dar.

Es kann daher zwar reguliert, aber nicht aufgehoben werden. Auch wenn eine funktionelle Ausdifferenzierung besteht und die Handlungsbereiche von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften nicht identisch sind, so sind Konflikte, sofern nicht eine Identität von weltanschaulichen Regeln und staatlichem Recht besteht, unvermeidlich.

Eine staatsunabhängige weltanschauliche Betätigung wird nur im großen Rahmen der vorgegebenen staatlichen Ordnung toleriert. Darüber hinaus hört die weltanschauliche Toleranz und Neutralität des Staates auf, wie Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht in unterschiedlichen Entscheidungen eindeutig klargestellt haben.

Ausdrücklich haben das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Staat Weltanschauungsgemeinschaften kritisieren oder auch verbieten kann, wenn in Lehre oder Lebenspraxis erhebliche Widersprüche zu wichtigen Verfassungsgütern auftauchen (wie z.B. Ehe und Familie). (BVerwG 7 C 2/87, 23.5.89, NJW 1989, 2272; BVerfG v. 15.8.89, NJW 1989, 3269; BVerwG 7 B 99/90, v. 13.3.91, NJW 1991; 1770; BVerfG) BvR 670/91 26.06.02, NJW 02, 2626 m.w.N.).

Das BVerwG hat in seinem Urteil zum Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas sogar eine weitgehende Identifizierung mit den Grundprinzipien des Staates gefordert, als es den Körperschaftsstatus wegen der Ablehnung der Teilnahme an Wahlen verweigerte (BVerwG 26.06.97, 7 C 11/96). Der Leitsatz der Entscheidung lautet: »Eine Religionsgemeinschaft, die dem demokratisch verfaßten Staat nicht die für eine dauerhafte Zusammenarbeit unerläßliche Loyalität entgegenbringt, hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts«.

Das Konkurrenzverhältnis von Staat und Kirche zeigt sich auch am Verhältnis der Ethik zum Religionsunterricht, denn die neuen Bestrebungen der Länder, einen eigenen, weltanschauungsverbandsunabhängigen Normenunterricht (LER oder Ethik) anzubieten, stoßen bei den Kirchen auf Widerspruch. Die von den Kirchen unterstützten Klagen einzelner Eltern sind jedoch vom Bundesverfassungsgericht immer wieder zurückgewiesen worden (BVerfG für Berlin: 1 BvR 2780/06 v. 15.03.2007, 1 BvR 1017/06 v. 14.07.2006; für BW: 1 BvR 1840/98 v. 18.02.99).

C.1. Form der Verbandsorganisation

Zwar sind die weltanschaulichen Verbände von der unmittelbaren Rechtsetzung ausgeschlossen, ihnen wird jedoch wie anderen Personenverbänden auch, das Recht zuerkannt, ihre eigenen, internen Angelegenheiten in bestimmtem Umfang selbst zu regeln. Damit sind diese Verbände Teil der so genannten »Zivilgesellschaft« (vgl. zu dieser Trennung für den Bereich des Kirchenrechtes Pirson in HB I, 15).

Verbände als Zusammenschlüsse einer größeren Personengruppe können in Staaten nur gemeinsam nach außen auftreten und sind nur dann als Gruppe rechtlich handlungsfähig, wenn sie sich eine Rechtsform als juristische Person geben. Die Rechtsformen für juristische Personen sind gesetzlich abschließend geregelt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, also staatlichen juristischen Personen, und juristischen Personen des privaten Rechts.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind in Deutschland außer den Ländern selber Körperschaften (wie z.B. die gesetzlichen Krankenkassen), Anstalten (wie z.B. die Landesrundfunkanstalten) oder öffentliche Stiftungen (wie z.B. die Stiftung Preussischer Kulturbesitz), die mittelbar Aufgaben der Staatsverwaltung leisten. Auch wenn die weltanschaulichen Körperschaften, wie schon oben erwähnt, hier nochmal eine Sonderstellung haben, die hinsichtlich ihrer Autonomie auch noch über die Autonomie anderer, sich auf Grundrechte berufender Körperschaften, wie z.B. der Universitäten, hinausgeht, so bleibt es doch dabei, dass es sich hierbei, im Gegensatz zum Vereinsstatus, um eine besonders staatsnahe Rechtsform handelt (vgl. Maaser 2001), die darauf hinweist, dass der Staat diesen Verbänden für seine eigene Existenz eine besondere Bedeutung zuweist. Das Erfordernis der »Rechtstreue« zum Staat zählt daher auch zu den Verleihungsvoraussetzungen.

Grundform der juristischen Person privaten Rechts ist der Verein, der heute in den §§ 21 bis 79 des BGB und im Vereinsgesetz geregelt ist. Er erhält Rechtsstatus durch Eintragung in das Vereinsregister (e.V.).

Weltanschauliche Verbände stehen daher vor der Frage, welche Rechtsform sie anstreben. Die Rechtsform des Vereins kann dabei selbständig durch Gründung geschaffen werden, die Rechtsform einer Körperschaft kann nur vom Staat verliehen werden.

C.2. Gesellschaftliche Organisation

Der Staat regelt durch Gesetze die von ihm für wichtig gehaltenen Bereich der gesellschaftlichen Organisation. Das ist zunächst die staatliche Organisation der Gesellschaft (Grundgesetz), die Organisation der Staatsverwaltung (Grundgesetz und einzelne Organisations- und Verfahrensgesetze) und der Staatsmacht (Polizei und Armee).

Darüber hinaus finden wir in Deutschland gesetzliche Regelungen im Verhältnis des Bürgers zum Staat, z.B. für die politische Organisation der Bürger (u.a. Wahlrecht, Versammlungsrecht, Vereinsgesetz, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsstatus), für die soziale Organisation zur Bildung (Kitas, Schule, Universitäten) und für Sozialleistungen (ALG I und II, Krankenkasse, Rente usw.), Sonn- und Feiertagsrecht, Begräbniswesen, Siedlungsstruktur (Städtebau und Landschaftsplanung), Umwelt- und Naturschutz (u.a. Boden-, Wasser-, Abfallrecht) Ausbildung (u.a. Schul-

und Hochschulrecht), für den Staatsbürgerschaftsstatus (u.a. Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz, Staatsangehörigkeitsgesetz), für das Streikrecht (Art. 9 GG), grundlegende Regeln von Produktion und Dienstleistung (u.a. Arbeitsrecht, Gewerberecht, Kartellrecht). Es handelt sich um die Gebiete des öffentlichen Rechts.

Sofern ein weltanschaulicher Verband in einer staatlich organisierten Gesellschaft auf diesen Gebieten andere Auffassungen zur Organisation der Gesellschaft hat, kann er sie immer nur gegen den Staat auf revolutionärem Wege oder im Staat durch Anregungen zu Gesetzesänderungen oder Einflussnahme auf laufende Gesetzgebungsverfahren durchsetzen.

C.3. Soziale Normen

Aus dem Gesamtkomplex sozialer Regeln zieht der Staat die von ihm für wichtig gehaltenen Regelungsbereiche an sich und legt durch Gesetze die für das Verhältnis der Bürger untereinander verbindlichen Normen fest, dies vor allem im Vertrags-, Familien- und Erbrecht, im Straf- und Gleichstellungsrecht. Es handelt sich um die Gebiete des Zivilrechts.

Sofern ein weltanschaulicher Verband in einer staatlich organisierten Gesellschaft auf diesen Gebieten andere Auffassungen darüber hat, welche sozialen Bereiche überhaupt rechtlich geregelt werden sollen, inwieweit also soziale Regelungen der staatlichen Festlegung und Überwachung bedürfen, um die allgemeine Verbindlichkeit dieser Regeln im Verhältnis der Bürger untereinander zu garantieren, in welchen sozialen Bereichen die Bestimmung der Regeln ins eigene Ermessen der Bürger gestellt werden soll und in welchen Bereichen andere rechtliche Regelungen erforderlich wären, so kann er seine Auffassung immer nur gegen den Staat auf revolutionärem Wege oder im Staat durch Anregungen zur Abschaffung, Neuschaffung oder Änderung von Gesetzen und Einflussnahme auf Gesetzgebungsverfahren durchsetzen.

Ein Beispiel für die Abschaffung einer Norm und eines entsprechenden Rückzugs des Staates ist die Abschaffung des Strafrechtsparagrafen 175 StGB, der Sex zwischen Männern unter Strafe stellte. Ein Beispiel für die Neuschaffung von Gesetzen und damit die Ausdehnung staatlicher Kontrolle ist z.B. das Lebenspartnerschaftsgesetz oder das Patientenverfügungsgesetz.

Zur Durchsetzung eines Großteils ihrer Auffassungen sind weltanschauliche Verbände in staatlichen Gesellschaften daher immer auf das Recht als primäres staatliches Regelungssystem verwiesen.

D. Die rechtlichen Positionen der säkularen Verbände

Die Freidenkerverbände entstehen in einer Gesellschaft, in der religiöse Weltanschauungsgemeinschaften, insbesondere die evangelische und die katholische Kirche, bereits da sind. Diese haben bereits Antworten auf die oben aufgeworfenen Fragen gegeben, und sie haben auch das Handlungsfeld der Weltanschauungsgemeinschaften in Konkurrenz zum Staat bestimmt, wenn dieser Prozess auch noch nicht gänzlich abgeschlossen ist (vgl. zu diesem Prozess die Zusammenfassung von Groschopp 2007, auch Groschopp 2006, 2f.).

Die Abgrenzung zu den Religionsgemeinschaften, insbesondere zu den beiden großen Kirchen, der evangelischen und katholischen, die man bei der Diskussion rechtspolitischer Vorstellungen in den säkularen Verbänden fast immer findet, hat daher ihren historischen Grund darin, dass in den europäischen Staaten der letzten zwei Jahrhunderte, die hier den Untersuchungsraum bilden, die Kirchen schon da waren, in einer engen Verknüpfung mit dem Staat standen und alle rechtspolitischen Positionen und sozialen Funktionen bereits besetzt hatten, als sich die säkularen Verbände bildeten.

Bis heute ist es so, dass die Kirchen in ihrem Verhältnis zum Staat und in ihrer Stellung in der Gesellschaft bei allem Einflussverlust, den sie in den letzten Jahrzehnten erlitten haben, die normsetzenden Weltanschauungsgemeinschaften sind. Wenn die säkularen Verbände beginnen, ihre Stellung im Staat und in der Gesellschaft zu suchen und zu definieren, so stoßen sie bei uns überall schon auf die Kirchen. Zwangsläufig entsteht daraus die Notwendigkeit, sich mit dem, was da ist, auseinanderzusetzen und sich als Alternative dazu abzugrenzen.

Problematisch ist hierbei insbesondere, ob aus dem säkularen Charakter oder sonstigen grundsätzlichen inhaltlichen Unterschieden von säkularen und religiösen Weltanschauungen ein grundlegend anderes Verständnis säkularer Weltanschauungsgemeinschaften zu ihrer Stellung zum Staat und ihre Funktion in der Gesellschaft folgt. Ob die Stellung zum Staat die gleiche oder eine qualitativ andere sein soll. Ob die unterschiedlichen von den Kirchen wahrgenommenen Funktionen auf eine qualitativ andere Art von den säkularen Verbänden erfüllt werden. Ob man alle Funktionen erfüllt, die auch die Kirchen erfüllen. Ob es andere soziale Funktionen gibt, die die säkularen Verbände erfüllen, die Kirchen aber nicht. Oder aber, ob man im Prinzip dieselbe Stellung einnehmen und dieselben sozialen Funktionen ausüben will, mit dem einzigen Unterschied, dass diese mit Praxen ohne Transzendenzbezug ausgefüllt werden.

Nach der oben getroffenen systematischen Gliederung wird die Darstellung der rechtlichen Positionen der säkularen Verbände wie folgt gegliedert: erstens die Frage nach der eigenen rechtlichen Stellung zum Staat, zweitens die Vorstellungen hinsichtlich der gesellschaftlichen Organisation und drittens die Vorstellungen hinsichtlich der gesellschaftlichen Normen.⁷ Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Tätigkeitsfeldern der Vereine. Dies bedingt schon die Materiallage, ist jedoch auch sachlich gerechtfertigt, da die säkularen Verbände sich auf bestimmte kulturelle und soziale Funktionen beschränken und nur insofern rechtliche Vorstellungen entwickeln.

Im Folgenden wird, soweit nicht deutlich profilierte, unterschiedliche Positionen einzelner Verbände vorliegen, eine Schnittmenge zu bilden versucht, die das gemeinsame Vielfache geringfügig abweichender Positionen bildet. Eine Ausdifferenzierung nach den einzelnen Verbänden ist nicht sinnvoll, da in den meisten Fällen entwickelte Positionen nicht vorliegen.

Es wird im folgenden die Ergebnisse einer Sammlung vereinzelter und verstreuter rechtspolitischer Vorstellungen gegeben. Eine systematische Auseinandersetzung mit solchen Fragen liegt nicht vor. Weder grundsätzlich noch im Einzelnen findet sich eine Ableitung rechtlicher oder rechtspolitischer Positionen aus weltanschaulichen Grundsätzen. Soweit es Grundsatzpapiere gibt (Sichtungskommission, Humanistisches Selbstverständnis), sind beide Bereiche nicht getrennt.

D.1. Die rechtliche Stellung der säkularen Verbände

D.1.a Verein oder öffentlich-rechtliche Körperschaft

Wie bereits ausgeführt, existieren die Kirchen sowohl in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft als auch in der Rechtsform eines privatrechtlichen eingetragenen Vereins (wobei es auch hier Fälle gibt, wo eine Religionsgemeinschaft in einem Land den Körperschaftsstatus hat, in einem anderen jedoch als Verein organisiert ist (vgl. Jurina HB I §§ 695f.)).

⁷Die vorgenommene Zuordnung der einzelnen Themenfelder zu zweitens und drittens ist nicht zwingend. Der Übergang ist fließend. So sind Initiationsriten wie Jugendfeiern eigentlich öffentliche Ereignisse. Der Staat macht hier aber kein öffentliches Angebot. Andererseits erscheint die Ehe heutzutage als rein private Angelegenheit, wird aber immer noch staatlich geregelt und muss vor einem Standesbeamten nach einem vorgegebenen Ritual abgeschlossen werden.

Legitimiert wird die körperschaftliche Verfasstheit – insbesondere der großen Kirchen – zum einen damit, dass die Kirchen »herrschaftlich-genossenschaftliche« »Lebensverbände« seien und daher nicht als Vereine ausgestaltet werden können, weil ihre Mitglieder nicht autonom seien, und zum anderen damit, dass der Staat die Kirchen brauche und diese daher nicht »auf dem Kampffeld ›liberaler Selbstbehauptung« auftreten sollen (Kirchhof in HA I, 656).

Auch bei den säkularen Verbänden trifft man beide Rechtsformen an. So haben der HVD Nürnberg, der HVD Nordrhein-Westfalen und der HVD Niedersachsen / Bremen (z.Z. in der Umbenennung, vormals „Freie Humanisten-Niedersachsen / Bremen; mit Staatsvertrag), der HVD Württemberg, der Bund freireligiöser Gemeinden Deutschlands und der Bund für Geistesfreiheit Bayern den Körperschaftsstatus. Der mit dem HVD kooperierende Verband (nicht Mitglied) „Die Humanisten Württemberg“ besitzt den Körperschaftsstatus.

Die übrigen säkularen Verbände sind eingetragene Vereine.

In jüngster Zeit hat der HVD Berlin versucht, den Körperschaftsstatus zu erlangen. Er ist jedoch mit einem 1996 gestellten Antrag und einer Klage vor dem Verwaltungsgericht gescheitert. Er hat auf seiner Mitgliederversammlung im September 2007 angekündigt, erneut einen Antrag stellen zu wollen.

Gründe für den Antrag waren vor allem solche der Legitimierung und langfristigen Sicherung des Verbandes. Sofern ein Verein als Körperschaft anerkannt ist, entfällt die Notwendigkeit, sich als Weltanschauungsgemeinschaft ausweisen zu müssen. Dieser Status ist mit der Verleihung der Körperschaftsrechte per se anerkannt. Die Stellung gegenüber dem Staat bei Verhandlungen über die Gewährung von Staatsleistungen würde sich vermutlich verbessern. Zudem könnten mögliche innerverbandliche Oppositionsgruppen den Verband nicht spalten.

Weiterhin wurde der Antrag mit dem Anspruch auf Gleichstellung gegenüber den Kirchen begründet. Eine Abkehr vom Prinzip der Trennung von Staat und Kirche wollte der Verband darin nicht sehen, da er weiterhin bereit sei, den Körperschaftsstatus zurückzugeben, wenn die Kirchen dies auch täten (Vorlage).

Der Antrag scheiterte letztlich beim Land und vor Gericht v.a. an der zu geringen Mitgliederzahl des HVD (nicht die geforderten 1% Promille der Bevölkerung) und zu geringen eigenen Vermögen und Finanzmitteln, die als Gewähr dafür angesehen werden, dass der Verband „auf Dauer“ bestehen kann.

D.1.b. Vertragliche Beziehungen zum Staat

Während die katholische Kirche durch Konkordate und die evangelische Kirche durch die Kirchen-Staatsverträge mit fast allen Bundesländern vertragliche Beziehungen haben (vgl. Hollerbach HB I, 253-287), sind Verträge der säkularen Verbände mit dem Staat eher selten.

Einen der Kirche entsprechenden Verbands-Staats-Vertrag hat nur der Humanistische Verband Niedersachsen im Jahr 1970 abgeschlossen. Darin wurden Regelungen zum religionskundlichen Unterricht, zu Sendezeiten im Rundfunk und zu einem jährlichen Staatszuschuss getroffen.

Verträge zu Einzelproblemen gibt es im übrigen zwischen dem HVD Berlin und dem Land Berlin und dem HVD Brandenburg (HVBB) und dem Land Brandenburg zur Durchführung und Finanzierung des Lebenskundeunterrichts (s. Pressemitteilung des HVD Berlin vom 7-2005, des hpd <http://hpd-online.de/node/2947> und des Landes Brandenburg vom 08.10.2007 (353/2007)).

D.1.c. Staatliche Finanzierung

Die körperschaftlich verfassten Kirchen können des weiteren gemäß Art. 137 VI WRV ihre Vereinsbeiträge, die so genannte Kirchensteuer, vom Staat erheben lassen. Die Freireligiöse Gemeinde Mainz, die den Körperschaftsstatus hat, erhebt über die Finanzämter eine Kultursteuer von ihren Mitgliedern. Hierbei handelt es sich bislang um eine Ausnahme. Entsprechende Bestrebungen weiterer Verbände sind nicht bekannt, im Gegenteil, es wird insoweit wohl grundsätzlich die Abschaffung dieses Kirchenprivilegs gefordert.

Einen grundsätzlichen Finanzierungsanspruch der säkularen Verbände aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Kirchen hat das OVG Berlin abgelehnt, da sich der Anspruch der Kirchen auf Staatsfinanzierung aus vertraglichen Pflichten, eben den Kirchen-Staats-Verträgen ergebe, und insoweit keine Gleichbehandlungspflicht bestehen (OVG Berlin 5 N 35.99 v. 06.06.2000).

So genannte Staatsverträge, also den Kirchen-Staats-Verträgen entsprechende Verträge, in denen eine Finanzierung geregelt ist, hat bislang nur das Land Niedersachsen mit den freien Humanisten Niedersachsen abgeschlossen. In diesem Vertrag ist eine Grundfinanzierung der freien Humanisten garantiert (Isemeyer 2003).

Der HVD Nürnberg soll demnächst aufgrund seines Körperschaftsstatus pro Kopf Staatszuschüsse erhalten.

Weitere vertragliche Regelungen gibt es neuerdings für die Finanzierung des Lebenskundeunterrichts sowohl in Berlin als auch in Brandenburg.

Ansonsten werden staatliche Mittel an die Verbände als Subventionen und zwar als so genannte verlorene Zuschüsse gezahlt und müssen im Haushalt immer wieder neu festgesetzt werden (vgl. Isemeyer 2003). Diese Förderung, sei sie projektbezogen oder institutionell, unterscheidet sich nicht von anderen Kultur- oder Sozialförderungen, wie sie z.B. an Frauenhäuser, Familienberatungsstellen oder private Theater geht.

Eine Verpflichtung des Staates zu solchen Zahlungen besteht nicht. Sie können von den Verbänden nur für den jeweiligen, subventionierten Einzelfall unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Förderung der Kirchen eingefordert werden. Im Falle der Finanzierung von Lebenskunde ist dies vom OVG Berlin anerkannt worden (Sommer 2001, 34).

D.2. Rechtliche Position zur gesellschaftlichen Organisation

D.2.a. Staatsorganisation

Allgemein begreifen sich die säkularen Verbände als parteipolitisch neutral und demokratisch und verstehen sich als Vertreter der konfessionsfreien Menschen (Sichtungskommission).

Hinsichtlich der staatlichen Organisationsstrukturen werden demokratische Staaten mit einem Sozialsystem, welches jedem Leben in Würde garantiert, angestrebt (Sichtungskommission). Darüber hinaus wird eine Humanisierung der Arbeitswelt und Demokratisierung der Wirtschaft gewünscht (HS).

Die Verbände treten für die Würde des Menschen, für die Menschenrechte, die Gleichbehandlung aller Menschen, für Glaubens- und Gewissensfreiheit und für Toleranz ein (Sichtungskommission, HS).

Die rechtspolitischen Grundvorstellungen hinsichtlich des Verhältnisses von Weltanschauungsgemeinschaften und Staat sind nicht ganz eindeutig.

Während die großen Kirchen eine enge Anbindung an den Staat fordern und hierbei kein Problem mit dem Postulat des Verbotes einer Staatskirche sehen (Art. 137 Abs. 1 WRV), solange die innerkirchliche Autonomie gewährleistet bleibt (vgl. Kirchhof in HB I, 651ff.), überwiegt historisch bei den Verbänden die Forderung nach einer klaren Trennung von Staat und

Kirche, zumindestens aber wird die Abschaffung der Privilegierung der Kirchen gefordert.

Dies betrifft im allgemeinen den Abschluss von Verträgen der Kirchen mit dem Staat, wofür kein Bedarf bestehe (Stellungnahme), und die großzügige Finanzierung der Kirchen durch u.a. die kostenlose Einziehung der Kirchensteuer, die Entschädigungszahlungen für die im 19. Jh. enteigneten Kirchengüter sowie durch Übernahme von Baukosten für kirchliche Gebäude und im Einzelnen u.a. den Religionsunterricht, die theologischen Fakultäten an den Hochschulen, die Verbeamtung von Pfarrern in Bundeswehr und Strafvollzug, den Kirchensteuereinzug durch den Staat. Die sogenannte »hinkende« Trennung von Staat und Kirche soll zu einer klaren Trennung verändert werden.

Die Verbände berufen sich dabei auf Art. 4 GG und die in das Grundgesetz durch Art. 140 GG übernommenen Regelungen der Weimarer Reichsverfassung §§ 137-140 WRV.

Auch die Abschaffung des § 166 StGB wird zum Teil gefordert (Beschluss).

Es wird auch der Verzicht auf eine religiöse Klausel in der Verfassung, auch in der angestrebten europäischen Verfassung gefordert (Nein zu »Gott«). Eine entsprechende Klausel würde eine klare Ungleichbehandlung der nichtreligiösen Bevölkerung bedeuten.

Andererseits wird zumeist eine völlige Gleichstellung mit den Kirchen gefordert. Die Verbänden wollen dieselben staatlichen Förderungen wie die Kirchen bekommen wollen, so z.B. beim Lebenskundeunterricht, bei der Forderung nach humanistischen Soldatenberatern und auch beim Körperschaftsstatus. Zum Teil (HS, Stellungnahme; Verbandsprogramm) wird diese Gleichstellung beschränkt auf den Zeitraum, in dem die Kirchen noch privilegiert sind, zum Teil wird nur die Abschaffung der Staatsleistungen für die Kirchen gefordert (so vom Bund für Geistesfreiheit München, Grundsatzprogramm).

Grundsätzlich wird ein Dualismus von staatlich organisierten und »freien«, aber staatlich geförderten Bildungs-, Kultur- und Sozialangeboten bzw. Leistungen gefordert (HS).

Auf internationaler Ebene wird ein friedliches Zusammenleben der Völker und eine gerechte Weltwirtschaftsordnung gefordert. Es wird eine klare Ächtung des Krieges vertreten (Sichtungskommission, HS, Grundsatzprogramm). Konkrete völkerrechtliche Positionen waren nicht zu finden.

D.2.b. Bildungswesen

D.2.b.aa. Schule

Nach Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG sind private Schulen zugelassen. Nach Art. 7 Abs. 5 GG sind private Volksschulen als Bekenntnisschulen zulässig. Die Kirche unterhält private Schulen, deren Finanzierung durch Gesetze für alle Formen von Privatschulen (z.B. § 127 SchulG Bbg und § 101 SchulG Bln) und durch Kirchenverträge gesichert ist.

In Berlin wird jetzt vom HVD Berlin erstmals eine Schule eröffnet. Ein entsprechender Versuch des HVD Bayern Nürnberg hatte bislang keinen Erfolg. Allerdings war eine Reform- und keine Weltanschauungsschule beantragt worden. Letzteres wurde nun beantragt (<http://hpd-online.de/node/2907>). Die staatliche Aufgabe der schulischen Bildung wird in beiden Anträgen nicht bestritten, es werden aber dieselben Rechte wie für die Kirchen eingefordert.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen zum Verhältnis von staatlichem Bildungsauftrag und weltanschaulicher Bildungsfreiheit werden akzeptiert. Es wird versucht, die rechtlichen Möglichkeiten für eigene Tätigkeiten zu nutzen.

D.2.b.bb. Weltanschaulicher Unterricht (Lebenskunde)

Nach Art 7 Abs. 3 GG ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Die inhaltliche Gestaltung obliegt den Religionsgemeinschaften. Die Finanzierung des Religionsunterrichts der Kirchen durch den Staat ist in den Konkordaten und Kirchenverträgen geregelt (Link in HB II, 445f.).

Einige säkulare Verbände erteilen unter dem Titel »Lebenskunde« einen weltanschaulichen Unterricht an den Schulen, der in Konkurrenz zum Religionsunterricht erteilt wird.

Einige Verbände streben die Erteilung eines solchen Unterrichts durch ihren Verband an. In Bayern, NRW und Niedersachsen sind Anträge auf Genehmigung und Förderung von Lebenskunde durch die dortigen Landesverbände des HVD gestellt worden. Nachdem NRW und Niedersachsen die Anträge abschlägig beschieden haben, werden dort Klage vorbereitet.

Der Anspruch, Lebenskunde an den staatlichen Schulen zu unterrichten, stützt sich, soweit landesrechtliche Grundlagen wie z.B. in Berlin (§ 13 SchulG Bln) und Brandenburg (§ 9 SchulG Bbg) nicht gegeben sind, auf Art. 7 GG und die dortige Regelung zum Religionsunterricht, welche aufgrund der Gleichstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auch für letztere und einen von ihnen angebotenen Lebenskundeunterricht gilt. Zum Teil ist hierfür die Änderung der Schulgesetze (in Bayern auch des Schulfinanzierungsgesetzes) erforderlich. Die Änderung des Landesschulgesetzes von Brandenburg wurde durch Verfassungsgerichtsurteil erstritten.⁸

Neben dem Lebenskundeunterricht wird teilweise auch die Durchführung eines staatlichen Ethik- oder Staatsbürgerkundeunterrichts gefordert bzw. toleriert (Sichtungskommission, Forderungen, Humanistische Lebenskunde).

D.2.b.cc. Hochschule

Die Kirchen haben eigene Hochschulen und betreiben in Zusammenarbeit mit dem Staat die theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen.

Der Humanistische Verband strebt die Gründung einer freien humanistischen Hochschule an.

An der TU Berlin besteht ein An-Institut für die Ausbildung von Lebenskundelehrern (Aufbaustudiengang)..

D.2.c. Sozialleistungen

Die Kirchen sind traditionell im Sozialbereich stark vertreten und bieten vom Kindergarten über Krankenhäuser und Sozialeinrichtungen (Caritas, Diakonie) ein umfassendes Angebot von Sozialleistungen an.

Die Verbände sind zum Teil als freie Träger von Kitas, Hospizen, Nachbarschaftstreffs und Altenpflegeeinrichtungen tätig. Hier wird der bestehende rechtliche Rahmen ausgeschöpft, der privaten Anbietern eine Tätigkeit auf diesen Gebieten ermöglicht, seien sie weltanschaulich gebunden oder nicht (vgl. z.B. für die Kindergärten § 4 Abs. 2 SGB VIII). Besondere rechtliche Vorstellungen bestehen hier nicht.

⁸Auffällig an dem vom HVBB für Brandenburg erstrittenen Urteil des Landesverfassungsgerichtes ist, dass dieses längere Ausführungen für die „einfachere“ Rechtslage in denjenigen Ländern macht, in denen die „Bremer Klausel“ nicht gilt (<http://hpd-online.de/node/729>).

D.2.d. Seelsorge in staatlichen Einrichtungen Armee/BGS/Polizei

Nach Art. 141 WRV sind Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen, soweit ein Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge besteht, im Heer, Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Einrichtungen zuzulassen.

Die Militärseelsorge der Kirchen ist durch den Militärseelsorgevertrag (MSV), einen Staatsvertrag (evangelische Kirche) und das Konkordat von 1933 (katholische Kirche), das Militärseelsorgegesetz und § 36 Soldatengesetz (dort ausdrücklich ein Anspruch des Soldaten auf Seelsorge) geregelt (Seiler in HB II, 970ff.). Der »Lebenskundliche Unterricht«, der durch die Militärseelsorger geleistet wird, beruht auf einer Dienstvorschrift von 1959 (Seiler in HB II, 976ff.) und wird einmal monatlich getrennt nach Konfessionen durchgeführt.

Teilweise (so der HVD) fordern die Verbände die Einführung humanistischer Lebensberater in der Armee (Wahlprüfsteine, Renck (Entwurf), Lebenskundlicher Unterricht). Hier wird die gleiche Rechtsstellung eingefordert, wie die Kirchen sie durch die beamteten Soldatenpfarrer wahrnehmen. Ebenfalls wird die Durchführung eines säkularen »lebenskundlichen Unterrichts«, wie er derzeit von den Militärseelsorgern abgehalten wird, durch humanistische Lebensberater in der Armee gefordert.

Aufgrund der derzeit bestehenden Gesetzeslage bedürfte es neuer bzw. geänderter gesetzlicher Regelungen, wenn humanistische Lebensberater in gleicher Rechtsstellung wie die Militärseelsorger in der Armee wirken sollten.

Für Bundesgrenzschutz und Polizei existieren ebenfalls Verträge mit den Kirchen und Verwaltungsvorschriften (Seiler HB II, 981, 990). Bestrebungen der Verbände, hier tätig zu werden, sind nicht bekannt.

D.2.e. Feiertage

Nach Art. 139 WRV besteht ein grundgesetzlicher Schutz der kirchlichen Sonn- und Feiertage. Dessen religiöser Charakter ist aus Sicht der Verbände problematisch (vgl. Renck, Bedenkenwertes zu kirchlichen Feiertagen).

D.2.f. Personenstandsrecht

Die säkularen Verbände forderten aus Anlass des Neuerlasses eines Personenstandsgesetzes (Personenstandsrechtsreformgesetz) die Streichung der Angaben zur Religion aus den Personenstandsregistern (Personenstandsrecht). Dem ist nicht gefolgt worden. Immer noch wird in den Personenstandsregistern bei Ehe und Geburt die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft mit Körperschaftsstatus vermerkt. Das Gesetz ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Der HVD Bund sowie diejenigen HVD-Landesverbände, die Körperschaften des öffentlichen Recht sind, erstreben die gleichen Behandlungen wie sie Staat den Kirchen einräumt. Die Mitgliedschaft in diesen Verbänden müsste daher ebenfalls in die Personenstandsregister eingetragen werden (<http://hpd-online.de/node/2401>).

D.3. Rechtliche Positionen im privaten Bereich

D.3.a. Jugendfeiern (Jugendweihen)

Die säkularen Verbände bieten als Initiationsritus (in Konkurrenz, in der Praxis auch vielfach als Ergänzung) zur kirchlichen Konfirmation und Erstkommunion Jugendweihefeiern an. Ein staatliches Angebot auf diesem Gebiet gibt es nicht. Rechtspolitisch stellt sich hier die Frage, ob der Staat ein entsprechendes Angebot machen sollte und entsprechende rechtliche Regelungen erlassen sollte oder aber ob dies in der eigenen Verantwortung der Verbände bleibt. Es ist davon auszugehen, dass eine Änderung des Status quo durch rechtliche Intervention des Staates wohl nicht von den Verbänden gewünscht wird, so dass Jugendweihefeiern autonom von den Verbänden durchgeführt werden können.

Weder Jugendweihe noch Konfirmation/Kommunion werden staatlich direkt gefördert. Durch die in großem Umfang geleisteten allgemeine staatliche Zuwendungen an die Kirchen werden jedoch Konfirmation/Kommunion als Kulthandlungen gestützt, während weltanschauliche Jugendfeiern nur dort ebenso gestützt werden, wo auch HVD-Organisationen allgemeine Zuwendungen erhalten, was nur selten der Fall ist. Daher bietet z.B. der HVD Nürnberg diese Feiern nur Mitgliedern an, während sie für den HVD Berlin ein eher offenes Angebot sind. Ein regulärer Vereinsbeitritt wird zur Teilnahme an den Feiern nicht gefordert.⁹

D.3.b. Familienstand/Ehe

⁹Die Stellung der Jugendweihen im Rechtsgeflecht von „Jugendweihe Deutschland“ und deren Zuwendungen für Jugendarbeit bedürfen, wie oben angedeutet, einer gesonderten Betrachtung.

Staatlich geregelt ist der Abschluss und die Auflösung einer Ehe und einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Kirchen bieten daneben eine eigene kirchliche Eheschließung an. Die säkularen Verbände bieten einen Ritus zur Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht an und haben auf diesem Gebiet auch keine Ambitionen. Soweit ein solcher Ritus für erforderlich gehalten wird, scheint der säkulare staatliche Ritus, der durch den Abschluss eines gesetzlich eng geregelten Ehevertrages vollzogen wird, zu genügen, da ein Konkurrenzangebot nicht gemacht wird.

Dass einige Verbände »Unterstützung« bei der Durchführung von Feiern aus solchen Anlässen und auch eigene »Hochzeitsfeiern« anbieten, liegt unterhalb der rechtlichen Ebene.

Das gleiche gilt für die Durchführung von Namensfeiern. Auch hier bestehen keine rechtlichen Ambitionen.

D.3.c. Trauerfeiern

Auf diesem Gebiet gibt es, von Staatsbegräbnissen abgesehen, keine staatlichen Regelungen. Gesetze existieren nur zum Friedhofs- und Bestattungsbereich und regeln hier, auch aus Gesundheitsschutzgründen, die Modalitäten der Beerdigung.

Eine rechtlich begründbare Forderung, öffentliche Trauerfeiern des Staats und der Kommunen (z.B. Tsunami) „neutral“ und nicht wie meist bisher in Kirchen als Trauergottesdienstes abzuhalten, gibt es nicht. Gleiches betrifft andere staatliche Feiern.

Die Anlage eigenständiger humanistischer Friedhöfe, wie es sie entsprechend für die Kirchen gibt, wird - so weit bekannt - nicht angestrebt. Der HVD hat jedoch ein eigenes Areal auf dem städtischen Zehlendorfer Waldfriedhof erworben und dort einen Humanistischen Bestattungshain angelegt.

Inwieweit und in welcher Form Grabreden und/oder Trauerfeiern durchgeführt werden, steht in der eigenen Entscheidung der Hinterbliebenen. Organisationen des HVD wie der Freireligiösen sind hier Anbieter und zugleich Vermittler. Es ist davon auszugehen, dass auch hier die Verbände keine Verrechtlichung wünschen. Allerdings wird eine Verankerung von Qualitätsmaßstäben einer „weltlichen Trauerfeier“ angestrebt.

Weitgehend offen ist die Haltung der Verbände zum „Friedhofszwang“ und zum Umgang mit „Plastinaten“.

D.3.d. Patientenverfügungen

Die säkularen Verbände treten für das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben ein (Wahlprüfsteine). Sie unterstützen das Konzept der Patientenverfügung und haben im Rahmen des Verfahrens zum Erlass eines Patientenverfügungsgesetzes Stellung genommen. Der Erlass eines solchen Gesetzes, welches das Recht, den Verlauf und die Behandlung von Krankheit und Sterben selber zu bestimmen, eindeutig regelt und damit die in der Praxis trotz der soweit eindeutigen Rechtsprechung immer noch bestehenden Unklarheit (vgl. Will 2004) beseitigt, dürfte von den Verbänden gewünscht werden.

Da eine rechtliche Regelung durch den Deutschen Bundestag absehbar ist, hat sich besonders der HVD positioniert, indem er sich inhaltlich den Justizministerin Zypries vorgelegten Empfehlungen anschließt. <http://hpd-online.de/node/752>

Auf die Frage, inwieweit (und differenziert) von säkularen Verbänden rechtliche Regelungen bzw. Klarstellungen der ärztlichen Suizidhilfe angestrebt bzw. unterstützt werden, ist gesondert darzustellen (Verweis auf: <http://www.proster behilfe.de>).

D.3.e. Abtreibung

Explizite Positionen zum § 218 liegen nicht vor. Jedoch betonen einige Verbände das Selbstbestimmungsrecht bei der Familienplanung (Sichtungskommission) und fordern zumindest die Beibehaltung des Status quo (Wahlprüfsteine).

E. Die rechtspolitischen Grundanschauungen

E.1. Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften?

Rechtspolitische Grundanschauungen haben die säkularen Verbände, sieht man von allgemein gehaltenen Zustimmungserklärungen zur parlamentarischen Demokratie und den Grundrechten einmal ab, vor allem da entwickelt, wo es um ihr eigenes Verhältnis, um das Verhältnis der Weltanschauungsgemeinschaften einschließlich der Kirchen zum Staat geht.

Hierbei konkurrieren wohl von Anfang an zwei Vorstellungen: zum einen die Vorstellung einer strikten Trennung von Weltanschauungsgemeinschaften einschließlich der Kirchen vom Staat und zum anderen die Vorstellung einer völligen Gleichbehandlung der säkularen Verbände mit den Kirchen und sonstigen religiösen Verbänden. Diese Vorstellungen widersprechen sich jedoch, solange die Kirchen erhebliche Staatsleistungen erhalten. Die strikte Trennung von Kirche und Staat würde ja bedeuten, sämtliche staatlichen Unterstützungsleistungen für die Kirche einzustellen. Diese Position ist nur schwer damit zu vereinbaren, zuvor dieselben Leistungen für die eigenen, säkularen Verbände in Anspruch genommen zu haben.

Diese Diskussion dürfte so alt sein wie die Verbände selbst. Schon 1930 hat Maaser die einschlägigen Argumente am Beispiel der Diskussion um den Körperschaftsstatus entwickelt (Neudruck 2001).

Solange die Verbände in der BRD marginal waren und keine öffentliche Resonanz hatten, war diese Diskussion politisch bedeutungslos. Inzwischen hat jedoch der HVD zuerst als Anbieter von Lebenskunde in den Schulen und zwischenzeitlich auch als freier Träger von Sozialeinrichtungen zumindest in Berlin eine gewisse gesellschaftliche Bedeutung erlangt und nimmt dafür in nicht unerheblichen Ausmaße staatliche Leistungen in Anspruch. Die Frage, wie das Verhältnis zum Staat zu bestimmen ist, ist damit auch für die Alltagsarbeit relevant geworden.

Faktisch kann man sagen, dass zumindest für den HVD gilt, dass dieser das Postulat einer strikten Trennung von Staat und Kirche durch seine Praxis aufgegeben hat und ganz auf die Gleichstellung und d.h. auf die Gewährung gleicher Staatsleistungen und die Bereitstellung gleicher gesellschaftlicher Handlungsfelder wie die Kirchen orientiert ist. Dies schlägt sich auch in seinem Selbstverständnis nieder.

Dass im humanistischen Selbstverständnis des HVD der Gedanke der Trennung von Staat und Kirche »vergleichsweise geringe Bedeutung« hat, ist sicher zutreffend (so Rampf 1999, 62). Schulz hat 1998 auf den Konflikt hingewiesen, dass die säkularen Verbände traditionell eine grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche fordern, faktisch aber

insbesondere der HVD zwischenzeitlich in großem Umfang selber Staatsleistungen in Anspruch nimmt. Er plädiert daher konsequent dafür, die Trennung von Staat und Kirche pluralistisch zu interpretieren und sie dann als verwirklicht anzusehen, wenn es keine Diskriminierung der säkularen Verbände gegenüber den Kirchen mehr gebe.

In den Selbstdarstellungen des HVD überwiegt jedoch immer noch die gebetsmühlenartig wiederholte Behauptung, man wolle die Trennung von Staat und Kirche und sei bereit, sollte diese (was niemand hoffen will) verwirklicht werden, auf alle staatlichen Leistungen wieder zu verzichten. Diese Position ist jedoch nicht glaubwürdig. Der HVD und andere säkulare Verbände, die Staatsleistungen in Anspruch nehmen, sind aufgrund kaum vorhandener finanzieller Eigenmittel und der sehr viel geringeren Mitgliedschaft zur Durchführung ihrer Tätigkeiten in einem wesentlich höheren Ausmaß auf staatliche Leistungen angewiesen als die Kirchen. Eine strikte Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften einschließlich der Kirchen würde z.B. für den weltanschaulichen Unterricht bedeuten, dass dieser außerhalb der Schulen, alleine durch die Verbände finanziert, stattfinden müsste. Für ein solches Angebot gäbe es wohl weder eine ausreichende Nachfrage noch ausreichende finanzielle Ressourcen. Eine völlige Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften würde die derzeit wachsenden Verbände innerhalb kürzester Zeit wieder in gesellschaftlicher Bedeutungslosigkeit verschwinden lassen.

Man findet in den vorliegenden Materialien leider keine Begründung der Forderung nach einer Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften. Die Forderung dürfte historisch bedingt sein und zwei Wurzeln haben, zum einen die Enge wechselseitige Verbindung von Staat und Kirche. Aus diesem Abhängigkeitsverhältnis wollten sich die säkularen Verbände lösen, aber zugleich eine gleichberechtigte Stellung mit der Kirche einnehmen, was nur ging, wenn auch diese aus der sie privilegierenden Verbindung mit dem Staat herausgelöst wurde.

Zum anderen dürfte eine grundlegende politische Kritik an den vorhandenen staatlichen Verhältnissen, soweit die Freidenkerverbände aus der sozialistischen Bewegung erwachsen, eine Rolle gespielt haben.

Da heute eine Trennung von Staat und Kirche, mag sie auch hinken, besteht und die säkularen Verbände heutzutage von dem Verdacht revolutionärer Tendenzen frei sein dürften, da die vorhandenen staatlichen Verhältnisse grundsätzlich akzeptiert werden – anderslautende Positionen waren nicht vorfindlich –, mangelt es auf dieser Grundlage an Argumenten für eine grundsätzliche Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften. Natürlich sinkt die Möglichkeit zur Kritik am Staat, je mehr man sich einbinden lässt und in je größerem Umfang der eigene Verband von staatlichen Leistungen abhängt. Es lässt sich jedoch

auch bei den Verbänden, die eine strikte Trennung zwischen Staat und Weltanschauungsgemeinschaften fordern, keine besonders gesellschaftskritische Position und schon gar keine öffentlich wahrnehmbare kritische Position zum Staat finden. Sofern die Position einer strikten Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften weiterhin vertreten werden sollte, so bedarf es dazu auf jeden Fall neuer Argumente. Derzeit haben die Verbände keine.

Die Kirchen werden durch die besondere staatliche Förderung, die ihnen zukommt, gegenüber anderen sozialen Trägern privilegiert. Indem der Staat es nur den Weltanschauungsgemeinschaften ermöglicht, Körperschaften des öffentlichen Rechts zu werden, erkennt er an, dass diese für die Gesellschaft besonders wichtige Leistungen erbringen und schützt daher ihren Bestand. Grundsätzliche Einwände gegen diese staatliche Entscheidung sind nicht ersichtlich. Sofern man die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse prinzipiell akzeptiert, kann man auch prinzipiell die Gleichstellung mit den Kirchen so fordern, dass man prinzipiell für die staatliche Förderung von Weltanschauungsgemeinschaften eintritt und fordert, dass hierbei alle Weltanschauungsgemeinschaften gleich zu behandeln sind. Wenn der Staat für weltanschauliche Leistungen Mittel bereit stellt, ist kein Grund ersichtlich, warum diese nicht auch durch die säkularen Verbände abgefordert werden können. Diese können in der Sache ja etwas Besseres damit anfangen als die Kirchen.

Rechtliche Vorstellungen, wie die immer noch geforderte strikte Trennung von Staat und Kirche durchzuführen sei, finden sich auch nicht. Die vorhandene Kooperation des Staates mit den Kirchen und die Alimentierung der Kirchen und, wenn auch in geringerem Umfang, der säkularen Verbände durch den Staat ist verfassungsrechtlich nicht abgesichert und beruht nur auf Verträgen bzw. für die säkularen Verbände im wesentlichen auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz (vgl. Isemeyer 2003). Der Umfang der grundrechtlichen Regelungen ist ausgesprochen gering, der sich aus dem Grundgesetz ergebende Anspruch auf Leistungen des Staates noch geringer. Hier bleibt im Grunde nur die Zulassung einer Durchführung von Religionsunterricht (ohne Finanzierung), die Zulassung von Konfessionsschulen und die Möglichkeit, Mitgliedsbeiträge mit staatlicher Hilfe selber einzuziehen (vgl. Czermak 2002, 9). Wie die vertraglichen Beziehungen der Kirche mit dem Staat beendet werden können, ob es für diese Trennung einer Rechtsänderung bedarf oder wie diese umzusetzen sei, wird, abgesehen von der diffusen Vorstellung, dass die Verträge der Kirchen mit dem Staat oder die darin enthaltenen Regelungen irgendwie auslaufen, nur selten thematisiert.

Rein pragmatisch betrachtet, hat die Forderung nach einer absoluten Trennung von Staat und Kirche derzeit keine Realisierungschance. Verbände, die darauf beharren, schneiden sich nur selbst jeden sozial relevanten Handlungsspielraum ab.

E.2. Gleichbehandlung der Weltanschauungsgemeinschaften einschließlich der Kirchen

Es bleibt daher im Grunde bei der Forderung der säkularen Verbände nach einer Gleichbehandlung mit den innerhalb der Weltanschauungsgemeinschaften staatlich privilegierten Kirchen, bei einer grundsätzlichen Beibehaltung des jetzigen Verhältnisses von Staat und Kirche (so Ise-meyer 2003).

Für die geforderte Gleichbehandlung finden sich gute Gründe. Die weltanschauliche Neutralität des Staates – im Rahmen der vorgegebenen staatlichen Ordnung und der damit gegebenen übergeordneten staatlichen Weltanschauung – lässt sich nur dann verwirklichen und eine staatliche Förderung von Weltanschauungsverbänden nur dann begründen, wenn solche Verbände unabhängig von der von ihnen vertretenen Weltanschauung gleich behandelt werden.

Die historisch bedingte, im Prinzip bürgerlicher Freiheit begründete weltanschauliche Neutralität des Staates muss eingefordert werden. Abweichenden Tendenzen, wie z.B. der Behauptung, die kapitalistisch-bürgerliche Gesellschaft beruhe auf einer angeblichen christlich-abendländischen Tradition, muss entgegengetreten werden, da solche Tendenzen auch den innerstaatlichen Frieden bedrohen.

Die Forderung nach einer umfassenden Verwirklichung der staatlichen Neutralität durch eine tatsächliche Gleichbehandlung aller Weltanschauungsgemeinschaften dient der Verwirklichung eines friedlichen pluralen Zusammenlebens unterschiedlicher Kulturen in einem Staat. Die Verbände treten mit dieser Forderung auch im Interesse anderer religiöser Weltanschauungsgemeinschaften auf. Auf der Ebene der Gleichbehandlung durch den Staat ist eine Trennung zwischen religiösen und säkularen Weltanschauungsgemeinschaften nicht möglich.

Die Konkurrenz der säkularen zu den religiösen Weltanschauungsgemeinschaften muss auf der zivilgesellschaftlichen Ebene ausgetragen werden. Der Anspruch auf staatliche Gleichbehandlung garantiert hier eine allgemeine Chancengleichheit.

E.3. Einzelfragen der Kooperation mit dem Staat

Die Grundsatzentscheidung für die staatliche Förderung und damit gegen eine strikte Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften besagt noch nichts darüber, welche Leistungen im Einzelfall für richtig gehalten werden.

Eine Einstellung staatlicher Leistungen unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz dürfte wohl weiterhin für die Erhebung der Kirchensteuer und für die Pauschalalimentierung der Kirchen aufgrund der Entschädigungszahlungen nach dem Beschluss des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 gefordert werden.

Es finden sich hierzu jedoch keine Vorstellung, wie dieses rechtlich umzusetzen sei. Die Eintreibung der Kirchensteuer ist grundgesetzlich vorgesehen. Die staatlichen Zahlungen sind durch die Staats-Kirchen-Verträge und die Konkordate abgesichert. Ob und wie diese gekündigt werden können, ob sie auslaufen und sich durch Zeitablauf selbst erledigen, ist unklar. Politische Initiativen hierzu existieren nicht.

Derzeit geht die Tendenz beim HVD dahin, zu sagen, dass man alles, was die Kirche hat, auch will. Einzig den Einzug seiner Mitgliedsbeiträge durch das Finanzamt und Entschädigungszahlungen aufgrund des Beschlusses des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 hat der HVD noch nicht gefordert, ersteres vermutlich aus pragmatischen Gründen, weil dies seine ohnehin schon dünne Mitgliederzahl vielleicht noch weiter sinken ließe, letzteres wahrscheinlich, weil insoweit eine Gleichstellung nicht begründet werden kann und es daher bei der Forderung der Abschaffung einer solchen Pauschalalimentierung der Kirchen bleiben muss.

Das Festhalten an der obsolet gewordenen Forderung nach einer strikten Trennung von Staat und Kirche verhindert die nötige Debatte über Art und Umfang der staatlichen Förderung für Weltanschauungsgemeinschaften. Eine solche Debatte dürfte das eigentlich interessante Thema im Problemfeld rechtspolitischer Grundanschauungen der säkularen Verbände sein. Denn hier würde sich die oben aufgeworfene Frage stellen, ob sich aus der vertretenen säkularen Weltanschauung hinsichtlich der Art und des Umfanges staatlicher Förderung für Weltanschauungsgemeinschaften nicht abweichende Positionen zur Kirche ergeben.

Weder die Forderung nach einer absoluten Trennung noch nach einer völligen Gleichbehandlung erscheint sinnvoll. Vielmehr wäre zu klären, in welchen Bereichen eine strikte Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften zu fordern wäre, in welchen Bereichen eine andere Form der Kooperation von Weltanschauungsgemeinschaften mit dem Staat zu fordern wäre und in welchen Bereichen im übrigen eine Gleichbehandlung mit den Kirchen gefordert wird.

Eine solchermaßen ausdifferenzierte Position ist derzeit nicht vorfindlich. Als problematisch erscheinen derzeit insbesondere die Frage nach den rechtlichen Grundlagen der Beziehung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften, die Frage nach dem Verhältnis von Ethik und Lebenskunde sowie die nach humanistischen Soldatenberatern in der Armee.

E.3.a. Rechtliche Grundlagen

Unklar ist, ob der Körperschaftsstatus angestrebt werden soll. Zum einen bedeutet er zwangsläufig eine enge Anlehnung an den Staat. Dies mag in bestimmten Zeiten von Vorteil sein, kann andererseits aber bei einer Änderung der staatlichen Verfasstheit von Nachteil sein, weil es als Körperschaft schwierig sein dürfte, auf Distanz zum Staat zu gehen. Eine klare Position der Verbände liegt hierzu nicht vor. Der Antrag auf Verleihung des Körperschaftsstatus des HVD Berlin wurde im wesentlichen pragmatisch begründet. Eine grundsätzliche Diskussion des für und widers steht aus.

Da, wie oben ausgeführt, die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Verhältnis von Weltanschauungsgemeinschaften und Staat dürftig sind und die kirchlichen Privilegien im wesentlichen auf Verträgen beruhen, dürfte es erforderlich sein, dass auch die säkularen Verbände zur Absicherung ihrer Finanzlage solche Verträge abschließen. Der HVD Berlin strebt dies ausdrücklich an (Vorlage).

Ob dabei Verträge in der unklaren Rechtsform der Staats-Kirchen-Verträge abgeschlossen werden sollen oder »normale« verwaltungsrechtliche Verträge, ist unklar. Einen den Staats-Kirchen-Verträgen entsprechender Vertrag hat bislang nur der Rechtsvorläufer des HVD Niedersachsen 1970 abgeschlossen. Dieser wurde im Niedersächsischen Gesetzesblatt veröffentlicht.

Die vom HVD Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Verträge zur Finanzierung von Lebenskunde sind ohne Zweifel normale Verwaltungsverträge. Der Berliner Vertrag kann gekündigt werden, wirkt aber bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort, so dass auch so eine ausreichende Rechtssicherheit erreicht werden kann. Der Brandenburger Vertrag gilt bis zum 01.08.2011 und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.

Gefordert wird, die Leistungen an die Kirchen nach den geförderten Sachbereichen auszuweisen. Dies vor allem deshalb, weil nur dann aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes entsprechende Leistungen gerichtlich durchgesetzt werden können.

Der HVD strebt eine der kirchlichen Förderung prinzipiell entsprechende institutionelle, nicht nur projektbezogene staatliche Förderung an.

E.3.b. Lebenskunde

Während es bei den Verbänden wohl Konsens ist, dass ein weltanschaulicher lebenskundlicher Unterricht parallel zum Religionsunterricht angeboten werden soll, ist die Frage von dessen Verhältnis zu einem ebenfalls angebotenen staatlichen Ethikunterricht ungeklärt.

Es stellt sich die Frage, worin der Unterschied zwischen diesem Ethikunterricht und dem Lebenskundeunterricht liegt. Bei den Kirchen ist diese Frage eher zu beantworten, da Ethik prinzipiell säkular ist und sich nicht auf göttliche Gebote bezieht, weshalb die Kirchen einen verbindlichen Ethikunterricht als Schulfach ablehnen und dagegen gerichtlich vorgehen (s.o.).

Wo jedoch der grundlegende Unterschied zwischen einem Ethikunterricht in einem Staat, der nach seinem Grundgesetz, wie dies die Verbände fordern, Menschenwürde und Menschenrechte garantiert und sozial und demokratisch ist, und einem Lebenskundeunterricht durch diese Verbände liegen soll, bleibt unklar.

Der HVD Brandenburg bietet seinen Lebenskundeunterricht vorrangig da an, wo kein LER unterrichtet wird, weil er nicht in Konkurrenz zu diesem Fach stehen soll. Lebenskunde soll vielmehr nur als Alternative zum Religionsunterricht angeboten werden. Es ist nicht erwünscht, dass wegen der Teilnahme an Lebenskunde eine Abmeldung von LER erfolgt, das dieser als wichtiger allgemeinbildender Unterricht für alle Schüler befürwortet wird (Lebenskunde Brandenburg). Hier wird keine inhaltliche Konkurrenz zwischen Lebenskunde und LER gesehen, sondern nur eine faktische, da Schüler ungern mehr Unterricht haben. Was aber das gemeinsame und was das unterschiedliche zwischen LER und Lebenskunde ist, bleibt unklar. Ebenso bleibt unklar, was passiert, wenn das Land flächendeckend LER anbieten sollte. Soll dann Lebenskunde wieder eingestellt werden?

Der HVD Berlin sieht den Lebenskundeunterricht ebenfalls nicht in einer Konkurrenz zu der Einrichtung eines integrativen, wertbildenden Unterrichts im Rahmen staatlicher Fächer wie Ethik oder LER (Humanistische Lebenskunde), soweit ein solcher Unterricht auf wissenschaftlicher Grundlage und religiös-weltanschaulich ausgewogen erfolge. Diese Auffassung ist jedoch sachlich falsch. Ein wissenschaftlicher, religiös-weltanschaulicher Unterricht kann keine bestimmten Werte und Normen vermitteln, sondern höchsten abstrakt-reflektierend über die Werte und Normen von anderen berichten; das wäre ein Philosophie- oder religionsgeschichtlicher Unterricht. Sobald den Schülern Normen und Werte vermittelt werden sollen, was in diesen integrativ-wertbildenden Fächern offensichtlich der Fall ist, müssen zunächst zu vermittelnde Werte und Normen ausgewählt werden.

Das ist jedoch nicht weltanschaulich neutral möglich. Es gibt keine wissenschaftliche Findung sozialer Normen, die für alle Gültigkeit hätte. Gäbe es eine solche, so wären Weltanschauungsgemeinschaften generell völlig überflüssig.

Die säkularen Verbände vertreten daher hier eine rechtliche Position, die darauf hinausläuft, sich selbst für überflüssig zu erklären, wenn sie behaupten, dass ihr lebenskundlicher Unterricht nicht in Konkurrenz zu Ethik oder LER steht. Denn das bedeutet, dass die Werte und Normen der Humanisten im wesentlichen identisch sind mit dem Werte- und Normensystem unseres Staates, und ein doppelter Unterricht ist offensichtlich überflüssig.

Es bedarf hier also einer klareren politischen Positionierung auch hinsichtlich des Grundverhältnisses von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften und der Aufgabenverteilung zwischen beiden.

Es mangelt hier offensichtlich auch an der oben herausgearbeiteten Einsicht, dass es ein grundsätzliches Konkurrenzverhältnis zwischen Staat und Weltanschauungsgemeinschaften gibt. Strategisch dürfte hier der Versuch des HVD vorliegen, sich als besonders staatstragend und staatsstreuer als die Kirchen darzustellen und so die eigene Stellung im Staat zu verbessern. Zudem dürfte die Hoffnung bestehen, durch Ethik und LER werde der Religionsunterricht zurückgedrängt. Letzteres mag zwar stimmen, wer darauf setzt, dürfte jedoch hinsichtlich des eigenen Lebenskundeunterrichts ein Eigentor schießen. Dieser wird auch marginalisiert werden.

Erforderlich ist also die stärkere Herausbildung des eigenen weltanschaulichen Profils, welches die Differenzen zur übergeordneten staatlichen Weltanschauung klar macht.

E.3.c. Humanistische Soldatenberatung

Bislang hat nur der HVD humanistische Soldatenberater in der Armee gefordert. Er lehnt sich dabei an das niederländische Modell an.

Die konkrete Ausgestaltung der Militärseelsorge ist grundgesetzlich nicht geregelt (s.o.). Die Verbände müssten daher entsprechende Verträge mit dem Bund abschließen.

Wenn im Umkreis der humanistischen Verbände Autoren zu der Ansicht kommen, »die gegenwärtige Organisationsform einer in die Bundeswehr integrierten Seelsorge« sei, weil sie gegen den Trennungsgrundsatz sowie den Gleichheitsgrundsatz verstoße, »verfassungswidrig« (Renk, Entwurf, 8), so stellt sich die Frage, wie die Verbände ihren Anspruch auf entsprechende Leistungen rechtlich begründen wollen. Unproblematisch ist es, sich auf das grundgesetzlich Eingeräumte zu beziehen. Die jetzige Militärseelsorge und auch das von den Verbänden für sich Eingeforderte

geht jedoch weit darüber hinaus. Konkrete Vorstellungen zur rechtlichen Gestaltung liegen nicht vor.

Ebenso gibt es so gut wie keine Überlegungen dazu, ob die Stellung von humanistischen Soldatenberatern in der Armee mit dem humanistischen Grundsatz einer friedlichen Verständigung der Völker vereinbar ist. Während die Kirchen hier keine Probleme haben, da sie schon immer das Konzept eines religiös gerechtfertigten Krieges vertreten haben, müssten die säkularen Verbände sich dieser Frage stellen.

Die Stellung von humanistischen Soldatenberatern läuft auf eine offene Förderung der Armee hinaus. Humanistische Lebensberater in der Armee zu beschäftigen heißt, Soldaten für ihren Beruf des Tötens und Getötetwerdens fit zu machen. Dies erscheint insbesondere deshalb problematisch, weil die Bundeswehr mehrfach in völkerrechtswidrigen Konflikten tätig war und ist, was bereits vom Bundesverwaltungsgericht festgestellt wurde (vgl. BVerwG 2 WD 12.04 v. 21.06.2005). Sofern nicht gar eine radikalpazifistische Haltung vertreten wird, ist zumindest ein völkerrechtswidriger Militäreinsatz mit einer Antikriegshaltung und dem Grundsatz friedlicher Konfliktlösung nicht vereinbar.

Auch hierzu findet sich keine ausgearbeitete Position oder auch nur ein entwickeltes Problembewusstsein.

Insgesamt überwiegt bei den gesellschaftlich aktiven Verbänden ein gewisser Pragmatismus. Die Weiterentwicklung der weltanschaulichen und rechtlichen Positionen aufgrund der veränderten Praxislage steht aus. Dies ist für weltanschauliche Verbände eigentlich ein inakzeptabler Zustand.

Auch wenn die Verbände soweit sie ihre Aktivitäten wie der HVD derzeit ausweiten, in den Bereich der Sozialträgerschaft hineingehen, bleiben sie doch Weltanschauungsgemeinschaften und sind nicht irgendwelche caritativen Einrichtungen wie z.B. die Arbeiterwohlfahrt. Nur durch ihren Status als Weltanschauungsgemeinschaften können sie überhaupt die für solche Gemeinschaften eingeräumten, besonderen staatlichen Privilegien in Anspruch nehmen. Zwar sind die Anforderungen an den Nachweis, dass man eine solche Gemeinschaft bildet nicht hoch. Ein Mindestmaß an profilierter Aktivität auf diesem Gebiet ist jedoch erforderlich.

Abkürzungsverzeichnis:

BVerfG: Bundesverfassungsgericht

BVerfGE: Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG: Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE: Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts

GVBl: Gesetzes und Verordnungsblatt

HA: Humanismus Aktuell

HB: Handbuch des Staatskirchenrechts Band I und II

LVerfG: Landesverfassungsgericht

NJW: Neue Juristische Wochenschrift

OVG: Oberverwaltungsgericht

VG: Verwaltungsgericht

Quellenverzeichnis

- Beschluss: Beschluss des Verbandstages der Humanistischen Union 1988
- Gleichbehandlungsbeschluss: Beschluss des HVD Bundesverbandes zu Gleichbehandlung der Konfessionsfreien (im Internet)
- Grundsatzprogramm: Bund für Geistesfreiheit (bfg) München Grundsatzprogramm (www.bfg-muenchen.de/grndstz.htm)
- Handbuch: Handbuch der freigeistigen Bewegungen heute; in HA 6, 2000, 102-107
- Herkommen: Herkommen und Grundlagen der freien Humanisten Niedersachsen, www.humanisten.de/index.php?id=322
- HS: Humanistisches Selbstverständnis, Erster Entwurf Neufassung; in HA, 4, 1999, 66-72
- Humanistisches Selbstverständnis 2001
- Humanistisches Manifest III, in: HA 5, 1999, 40-65
- Lebenskunde: Humanistische Lebenskunde (im Internet)
- Lebenskunde Brandenburg: Humanistische Lebenskunde in Brandenburg, hpd-online.de/node/2947/
- Lebenskundlicher Unterricht: Lebenskundlicher Unterricht, Stellungnahme des HVD (im Internet)
- Leitbild: Leitbild des humanistischen Verbandes Deutschland (im Internet)
- Forderungen: Zehn Politische Forderungen des HVD Bundesverband (im Internet)
- Nein zu »Gott« (im Internet)
- Personenstandsrecht: Stellungnahme des HVD zum Personenstandsrechtsreformgesetz (Im Internet)
- Prinzipien: Prinzipien des Humanismus (im Internet)
- Säkulare Verbände. Aus der Sichtungskommission
- Satzung des HVD Bundesverband
- Satzung des HVD Landesverband Berlin
- Satzung der Humanismus Stiftung Berlin
- Sichtungskommission: Aus der Sichtungskommission. Synopse der Grundsatzklärungen, [hpd-online](http://hpd-online.de), 29.11.2006
- Stellungnahme: Stellungnahme des Verbandes die »Humanisten Württemberg, K.d.ö.R., Freireligiöse Landesgemeinde« zum Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (im Internet)
- Staatsvertrag: Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der freireligiösen Landesgemeinschaft, Nieders. GVBl, Nr. 41, /1970, S. 505f
- Verbandsprogramm: Das Verbandsprogramm - Ziel und Zweck, der Gemeinschaft der freien Humanisten Niedersachsen, www.humanisten.de/index.php?id=320
- Vorlage: Vorlage für den LV des HVD Berlin am 10.06.1996 Körperschaftsrechte/Staatsvertrag
- Wahlprüfsteine: Die HVD-Wahlprüfsteine 2005 (im Internet)
- Was ist: Was ist und was will der Bund für Geistesfreiheit?, www.bfg-muenchen.de/wasist.htm
- Weltanschauung und Lebenskunde in neueren Gerichtsurteilen, HA, 1. 1997, 58ff

Literatur

- Blaschke, Olaf 2006: Abschied von der Säkularisierungslegende, Textarchiv fowid, 2006-6
- Böckenförde, Ernst W. 1976: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation; in: dersb. Staat, Gesellschaft, Freiheit, Frankfurt/M, 42-64
- dersb. 2003: Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit, Beiträge zur politischen-theologischen Verfassungsgeschichte, 1957-2002, Münster
- Czermak, Gerhard 2000a: Das System der Religionsverfassung des Grundgesetz, Textarchiv fowid, 2000-2
- dersb. 2002b: Rechtsnatur und Legitimation der Verträge zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, Textarchiv fowid, 2000-7
- dersb. 2001: Zur rechtlichen Situation nichtreligiöser Menschen in Deutschland, in: HA 9, 10-20
- dersb. 2002a: Staat und Religion im Recht der westeuropäischen Länder; in: HA 10, 2002, 40-48
- dersb. 2002b: Rechtsfragen des Religions- und Weltanschauungsunterrichts unter Berücksichtigung der Belange weltanschaulicher Verbände; in: HA 11, 65-71
- dersb. 2002c: Rechtsfragen des Religions- und Weltanschauungsunterrichts unter Berücksichtigung der Belange weltanschaulicher Verbände; in: HA 11, 65-71
- Fincke, Andreas 2006: Die Säkulare Szene - von Außen gesehen; in: HA 18, 93-98
- Groschopp, Horst 1998: Humanismus-Theorie; in HA 2 1998, 21-27
- dersb. 2006: Traditionslinien und Selbstverständnis (im Internet: www...)
- dersb. 1997: Dissidenten, Freidenkerei und Kultur in Deutschland, Berlin
- dersb. 2007: Säkulare und freigeistige Organisationen und Verbänden in Deutschland 2007, unveröffentlicht
- Hollerbach, Alexander 1994: Die vertragsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts; in: HB Bd. 1, 253-287, Berlin
- Isemeyer, Manfred 2003: Zur Finanzierung der Weltanschauungsverbände in Deutschland; in: HA 12, 63-66
- Jurina, Josef 1994: Die Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus; in: HB Bd. 1, 689-713, Berlin
- Ketelaer, Anne-France 2003: Finanzierung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Europa und die gesetzlichen Regelungen in Belgien; in HA, 12, 39-56
- Kirchhof, Paul 1994: die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts; in: HB Bd. 1, 651-687, Berlin
- Körner, Uwe 2001: Weltanschauungsneutralität des Rechts?; in: HA 9, 43-48
- Ladwig, Rudolf 2006: Die säkulare Szene – von innen gesehen; in: HA 16, 99-110
- Link, Christoph 1994: Religionsunterricht; in: HB Bd. 2, 439-509, Berlin
- Lüder Wolfgang 1998: 10 Gebote der Humanisten an die Christen für Toleranz und Menschenwürde, Textarchiv fowid, 1998-5
- dersb. 2001: Einige sind gleicher; in HA 9, 21-28

Maaser, Friedrich 2001: Weltanschauungsorganisationen als Körperschaften des öffentlichen Rechts; in: HA 9, 2001, 37-42, Nachdruck eines Aufsatzes von 1930

Thomas Meyer 2007: Religion und Politik, Textarchiv fowid, 2007-8

Neuman, Gita 2004: Patientenverfügung und Sterbehilfe; in: HA 14, 45-59

Neumann, Johannes 2000: Streitfragen im Staat-Kirche-Verhältnis; in HA 6, 45-60

dersb. 2003: der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, HA 12, 5-26

Pirson, Dietrich 1994: Die geschichtlichen Wurzeln, des deutschen Staatskirchenrechtes; in: HB Bd. 1, 3-46, Berlin

Rampp, Gerhard 1999: Anmerkungen zum Selbstverständnis des HVD, in: HA Heft 4, 62f

Renk, Ludwig: Überlegungen zur Bekenntnisfürsorge der Bundeswehr, unveröffentlichtes Manuskript, unveröffentlichter Entwurf

dersb. 1988, BayVBI 225

dersb. 1990, BayVBI 70

dersb. 2006: Bedenkenswertes zu kirchlichen Feiertagen, in: Wirtschaft im offenen Verfassungsstaat, Festschrift für Reiner Schmidt, München, 283-291

Seiler, Rudolf 1994: Seelsorge in der Bundeswehr und Bundesgrenzschutz; in: HB Bd. 2, 961-984, Berlin

Sailer Christian, 2007: »Hinkende Trennung« oder aufrechter Gang? fowid, 2007-8

Schulz, Werner 1998a: Pluralismus und Gleichbehandlung, in: HA 2, 17-20

dersb. 1998b: Probleme des Humanismus; in HA 3, 8-12

Sommer, Karsten 1998: Humanisten als öffentlich-rechtliche Körperschaft?; in HA 1, 74-79

dersb., 2001: Verfassungsrechtlicher Status von Weltanschauungsgemeinschaften, in: HA 9, 29-36

Will, Rosemarie 2004: Die juristische Verbindlichkeit von Patientenverfügungen; in: HA 14, 77-94

Wolf, Frieder O. 1969: Die neue Wissenschaft des Thomas Hobbes, Stuttgart

dersb., 2006: Thesen zur geistigen Situation der Zeit, zur Krise des organisierten Humanismus und den Aufgaben der Humanistischen Akademie (im Internet)

Urteilsverzeichnis

BVerfGE 19, 206, 1 BvR 413, 416 v. 13., 14.07.1965 Badische Kirchenbausteuer

BVerfGE 83, 341, 2 BvR 263/86 v. 05.02.1991 Religionsfreiheit, Körperschaft Bahá'í

BVerfGE 93, 1, 1 BvR 1087/91 16.05.1995 Kruzifix

BVerfG 1 BvR 1840/98 v. 18.02.99 Ethikunterricht in BW

BVerfG, 1 BvR 670/91 26.06.2002 Information über Sekten

BVerfGE 108, 283 2 BvR 1436/02 v. 24.09.2003 Kopftuchurteil

BVerfG 1 BvR 1017/06 v. 14.07.2006 Ethikunterricht in Berlin

BVerfG 1 BvR 2780/06 v. 15.03.2007 Ethikunterricht in Berlin

LVerfG Bbg 287/03, v. 15.12.2005 Lebenskunde in Brandenburg

BVerwG 7 C 2/87, 23.05.1999, NJW 89, 2272 Information Jugendsekten

BVerwG 7 B 99/90 13.3.1991, NJW 91, 1770 Information Jugendsekten

BVerwGE 105, 117, 7 C 11.96, v. 26.06.97 Zeugen Jehovas

BVerwGE 104,40, 6 C 18.98, v. 21.04.1999 Kruzifix

OVG Berlin 5 N 35.99 v. 06.06.2000 Körperschaftsstatus HVD Berlin

VG Hannover 6 A 8016/94, v. 20.08.1997, abgedruckt in HA 1998, 80-83

Anhang

Übersicht über die heutigen säkularen Verbände in der Bundesrepublik Deutschland

Quelle: Horst Groschopp, in: humanismus aktuell, H. 20, Berlin 2007, S. 126/27.

Tabelle 1

Säkular orientierte Verbände in Deutschland (Stand Sommer 2007)

Freigeistige Verbände					Bürgerrechts- und Fachverbände					
Atheistisches Spektrum	Humanistisches Spektrum				Freidenkerisches Spektrum	Freireligiöses Spektrum			Fachverbände	Andere
Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten (IBKA)^{1,4} Zentralrat der Ex-Muslime¹	Humanistischer Verband Deutschlands (HVD)¹ Humanistisches Hilfswerk Humanistische Akademie Deutschland Humanistische Akademie Bayern Humanistische Akademie Berlin	Jugendweihe Deutschland e.V. (JWD)¹ diverse Fördervereine Jugendweihe ⁸	Freigeistige Aktion / Deutscher Monistenbund * Humanistische Aktion München Freie Humanisten Hamburg Freie Akademie, Berlin ⁵	Bund für Geistesfreiheit Bayern (bfg)* Humanistisches Bildungswerk Bayern	Deutscher Freidenkerverband, Sitz Dortmund (DFV)¹ Deutscher Freidenkerverband, Sitz Berlin Freidenker-Freundeskreis-Berlin	Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands (BFGD)*	Deutsche Unitarier Religionsgemeinschaft (DU)*² Verband freier Weltanschauungsgemeinschaften Hamburg*	Freireligiöse Gemeinde / Freigeistige Gemeinschaft Berlin Unitarische freie Gemeinden ³	Fachverband für weltliche Bestattungs- und Trauerkultur^{1,6} Bundesarbeitsgemeinschaft Trauerfeier (BATF)⁷ Gesellschaft zur Förderung der freien Religions- und Lebenskunde in Schleswig-Holstein*	Humanistische Union (HU)¹ Gesellschaft zur wissenschaftlichen Untersuchung der Parawissenschaften (GWUP) Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS)¹ dignitate (Dignitas Schweiz in Deutschland)

* = gehört zum DFW /

¹ Zugleich **Bundesverbände**.

² **DU:** Sitz Worms; 1876 Gründung der Religionsgemeinschaft; 1954 überwiegender Austritt der rheinhessischen Urgemeinden wegen Abkehr der RG von ausschließlich christlichen Wurzeln; 1987 Austritt der völkischen „Arbeitsgemeinschaft Europas eigene Religion“ wegen Unvereinbarkeit des völkischen mit dem kosmopolitischen Religionsbegriff; zugehörig sind: Hilfswerk der Deutschen Unitarier e. V.; Jugend- und Familienbildungswerk Klingberg e.V.; Bund Deutsch-Unitarischer Jugend e.V.; Unitarische Akademie e.V.; Carl-Kuhlmann-Stiftung der UA; „Uns Huus“ Altentreff in Heide; Ambulanter Pflegedienst und Kindertagesstätte im Unitarierhaus Kiel; Unitarierheim in Kassel.

³ **Unitarische freie Gemeinden:** Unitarische freie Religionsgemeinde, Gießen; Unitarische freie Religionsgemeinde, Frankfurt a.M.

⁴ Mitglieder oft zugleich im **bfg** Bayern, **HVD**, **DFV** und anderen Verbänden; hierzu gehört: Antiklerikaler Arbeitskreis c/o IBKA.

⁵ **Freie Akademie** e.V., Interdisziplinäres wissenschaftliches Forum. Gründung 1956 durch Zusammenführung der beiden Kreise *Arbeitsgemeinschaft für freie Religionsforschung und Philosophie* und *Arbeitsgemeinschaft für freie sittlich-religiöse Erziehung*. Seit 1980 eingetragener Verein mit Präsidium und Wissenschaftlichem Beirat; vom **DFW** genutzt.

⁶ **Fachverband** ist auch Feieranbieter; Mitglieder oft im **DFV** oder **HVD**

⁷ **BATF:** nichtkirchlich, aber religiös, unter Einbezug weltlicher Elemente; auch Feieranbieter; Dominanz aufgeschlossener Theologen; Sitz in Flintbek b. Kiel (Schleswig-Holstein).

⁸ **Jugendweihe-Vereine** ohne Anbindung an JWD: Jugendweihe Berlin/Brandenburg; Barnimer Jugendweihe; Arbeitsgemeinschaft Jugendweihe Hamburg; Arbeitsgemeinschaft Jugendweihe Kiel; „Roter Baum“ Dresden

Tabelle 2: Atheistische, humanistische, freidenkerische und freireligiöse Verbände in Deutschland (Stand: Sommer 2007)

Humanistischer Verband Deutschlands (HVD)				Bund für Geistesfreiheit Bayern (bfg)	Deutscher Freidenkerverband, Sitz Dortmund (DFV)	Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands (BFGD)	Internationaler Bund der Konfessionsfreien und Atheisten (IBKA)	Jugendweihe Deutschland (JWD)
Landesverbände: Bayern ¹ Berlin Nordrhein-Westfalen ⁵	Landesverband Berlin-Brandenburg (HVBB)	Landesverbände: Hamburg Mecklenburg-Vorpommern Sachsen Baden-Württemberg	Landesverband: Freie Humanisten Niedersachsen und Bremen	bfg Erlangen bfg München bfg Augsburg bfg Kulmbach/Bayreuth bfg Schweinfurth, bfg Fürth bfg Ingolstadt	Ulm/Neu-Ulm Ostwürttemberg Baden-Württemberg Bayern Berlin Brandenburg Bremen/ Unterweser Dresden Duisburg Hamburg/ Schleswig-Holstein Hessen Ispringen, Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt Thüringen, Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz / Saar Stuttgart	Freie Religionsgemeinschaft Alzey Freie Religionsgemeinschaft Rheinland Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz Freireligiöse Landesgemeinde Baden Freireligiöse Landesgemeinschaft Hessen Freireligiöse Landesgemeinschaft Württemberg Freireligiöse Gemeinde Darmstadt Freireligiöse Gemeinde Idar-Oberstein Freireligiöse Gemeinde Ludwigshafen Freireligiöse Gemeinde Mainz Freireligiöse Gemeinde München Freireligiöse Gemeinde Neulsenburg Freireligiöse Gemeinde Offenbach Freireligiöse Gemeinde Wiesbaden	Berlin-Brandenburg (Landesverband) Regionalgruppen: Baden-Württemberg Bayern Bremen Hessen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Nordrhein Rheinland Pfalz/ Saarland Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen Schweiz	Landesverbände ⁶ : Interessenvereinigung Jugendweihe Thüringen Landesverband Sachsen-Anhalt der Interessenvereinigung Jugendweihe Interessenverein humanistische Jugendarbeit und Jugendweihe Mecklenburg-Vorpommern Jugendweihe Niedersachsen Sächsischer Verband für Jugendarbeit und Jugendweihe Jugendweihe Hamburg Regionalverbände: Interessenvereinigung für humanistische Jugendarbeit und Jugendweihe Mansfelder Land und Umgebung Kontakte: Jugendweihe in Baden-Württemberg ... in Nordrhein-Westfalen ... in Bayern
Die Humanisten Württemberg ³ Humanisten Sachsen / Anhalt ³	HVD Berlin HRV Ostbrandenburg HVD Regionalverband Brandenburg Nord HRV Brandenburg /Belzig HRV Potsdam /Potsdam-Mittelmark HRV Teltow-Fläming HRV Märkisch-Oderland Humanistisches Internationales Begegnungs- und Beratungszentrum HIBBZ Humanistischer Freidenkerbund Brandenburg (HFB) ²		Freie Humanisten Bremen Emden Hannover Oldenburg Osnabrück Stade					

¹ vorwiegend Nürnberg, Fürth und Würzburg

² HFB: Landesverband; Mitglieder: Humanistischer Freidenkerbund Havelland u. Freidenker Barnim; HFB ist zugleich im DFV

³ Assoziierte Mitglieder

⁵ Regionalverband Bergisches Land, HVD Bielefeld, HVD Duisburg; Ortsgruppen in: Bochum, Bönen, Bottrop, Dortmund, Gelsenkirchen, Gladbeck, Hagen, Hamm, Lüdenscheid, Oer-Erkenschwick, Witten, Wuppertal

⁶ hinzu kommen diverse Ortsgruppen und Anlaufstellen